

Mit Zustellungsurkunde

Geschäftszeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):

RPKS - 33.1-53 e 0421/2-2021/2-BüWi-KB39-Re

Bearbeiter/in: Frau Rehm

Datum: 24.03.2025

Genehmigungsbescheid

I.

1. Auf Antrag vom 03.05.2024, eingegangen am 29.05.2024, wird der

Bürgerwind Heitzelberg GmbH & Co. KG

Südhangen 14

34513 Waldeck

vertreten durch

Brockmann Wind Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung

Egging 66

33184 Altenbeken

Geschäftsführung:

Manfred Brockmann

Ralf Hecker

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf folgendem Grundstück eine Windkraftanlage (WKA) (gleichbedeutend mit Windenergieanlage (WEA)) incl. Nebeneinrichtungen zu errichten und zu betreiben.

WEA 1: Grundstück in: 34513 Waldeck
Gemarkung: Freienhagen
Flur: 25
Flurstücke: 14/5 und 16/7
ETRS89, UTM 32: RW: 502.310 / HW: 5.679.502

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E2 mit einer Gesamthöhe von 220 m, einer Nabenhöhe von 140 m und einem Rotordurchmesser von 160 m sowie einer Nennleistung von 5.500 kW an dem gemäß Antragsunterlagen ausgewiesenen Standort einschließlich Kranstellplatz und Montagefläche auf dem Anlagengrundstück wie in den Kapiteln 5 und 18 der Antragsunterlagen dargestellt.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen (Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen) und unter den in Abschnitt IV dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen.

2. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach § 74 Hessische Bauordnung (HBO) in Verbindung mit § 66 HBO
- Zulassung nach § 17 i.V. m. § 15 BNatSchG
- Genehmigung nach § 18 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) i.V.m. § 9 Abs. 2 HDSchG
- Zulassung einer Ausnahme von den Vorschriften des § 9 Abs. 1 Nr. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
- Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) zur Rodung zum Zwecke der dauerhaften und der vorübergehenden Nutzungsänderung
- **Befreiung** gemäß § 52 (1) Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung vom **Verbot** nach Ziffer II. zu c) 1) in der weiteren Schutzzone (**Zone III**) – hier **von jeglichen Bodenaufschlüssen und Abgrabungen der Deckschicht** – i. V. m. dem Gebot nach Ziffer II. zu c) 3) – hier Bauanträge und Pläne sämtlicher Bauvorhaben vor ihrer Ausführung der zuständigen Fachbehörde zur Prüfung vorzulegen – des zu Gunsten der Stadt Waldeck (ehem. Gemeinde Dehringhausen) erteilten Bescheides vom 08.08.1962 (StAnz. 43/1962 S. 1458) zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes (**WSG**) für die Trinkwassergewinnungsanlage **Quelle (Qu.) Dehringhausen**.

III. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Der Antrag vom 03.05.2024, eingegangen am 29.05.2024, letztmalig ergänzt am 30.10.2024, mit Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus

Kapitel	Bezeichnung	Seiten
1	Antrag gem. § 4 BImSchG	
1.1	Antrag – Formular 1/1 (<i>geändert 03.05.2024</i>)	5
1.2	Genehmigungsbestand – Formular 1/2	2
2	Inhaltsverzeichnis (<i>geändert 30.10.2024</i>)	4
3	Kurzbeschreibung	11
4	Geschäftsgeheimnisse (entfällt)	
5	Standort und Umgebung	
5.1	Topografische Karte	1
5.2	Lageplan (<i>geändert 13.08.2024</i>)	1
5.3	Abstandsflächenberechnung (<i>geändert 13.08.2024</i>)	1
5.4	Spezifikation Transport und Kranstellfläche	32
5.5	Zuwegung (<i>nachgereicht 03.05.2024</i>)	1
5.6	Standortbeschreibung mit Plänen (<i>nachgereicht 03.05.2024</i>)	10
5.7	Rückmeldung Richtfunkstrecken (<i>nachgereicht 03.05.2024</i>)	2
6	Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	
6.1	Betriebseinheit – Formular 6/1	1
6.2	Technische Beschreibung – WEA	13
6.2.1	Anlagenzeichnung – Gesamtansicht	3
6.3	Technische Beschreibung – Turm	1
6.4	Technische Beschreibung Fundament	1
6.5	Anlagenzeichnung – Gondel	1
6.6	Spezifikationen Netzanschluss	16
6.7	Herstellkosten	1
6.8	Technische Information – Übersicht Kontrollsystem (<i>neu 30.10.2024</i>)	2
7	Stoffe	
7.1	Stoff-Eingänge – Formular 7/1	1
7.2	Stoff-Ausgänge – Formular 7/2 (<i>nachgereicht 28.05.2024</i>)	1
8	Luftreinhaltung (entfällt)	
9	Abfallvermeidung und -entsorgung	
9.1	Abfallmenge Bau und Betrieb	1
9.2	Stellungnahme Abfallentsorgung	1
10	Abwasser	

10.1	Erklärung Abwasser	1
11	Abfallentsorgungsanlagen (entfällt)	
12	Abwärmenutzung (entfällt)	
13	Emissionen	
13.1	Schallimmissionsprognose	79
13.2	Schattenwurfprognose	28
13.2.1	Detektion von Schattenwurf und -abschaltung	7
13.3	Technische Beschreibung – Farbgebung	1
13.4	Technische Beschreibung – Befeuerung und farbliche Kennzeichnung	10
14	Anlagensicherheit	
14	Technische Beschreibung – Anlagensicherheit	10
14.1.1	Eisfallgutachten	26
14.1.2	Technische Beschreibung – Eisansatzerkennung	6
14.1.3	TÜV Nord Einbindung Wölfel IDD.Blade Eiserkennungssystem	12
14.1.4	TÜV Nord Sicherheitssystem und Handbücher (<i>neu 30.10.2024</i>)	18
14.1.5	DNV GL Typen Zertifikat Wölfel Eis Erkennungssystem (<i>neu 30.10.2024</i>)	2
14.1.6	DNV GL Zertifikatsreport Wölfel Eis Erkennungssystem (<i>neu 30.10.2024</i>)	8
14.1.7	Herstellererklärung Enercon – Gültigkeit Gutachten (<i>neu 30.10.2024</i>)	1
14.2	Stellungnahme Eisansatzerkennungssystem und Betriebssystem (<i>neu 13.08.2024</i>)	1
15	Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung	
15.1	Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen	1
15.2	Technische Beschreibung – Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz	5
15.3	Technische Beschreibung – Goracon GWB-300 Servicelift (<i>neu 13.08.2024</i>)	13
15.4	Technische Beschreibung – Beschilderung (<i>neu 13.08.2024</i>)	68
15.5	Betriebsanleitung (<i>neu 13.08.2024</i>)	146
16	Brandschutz	
16.1	Brandschutzkonzept inkl. Pläne	34
17	Wassergefährdende Stoffe	
17.1	Formular 17/1	5
17.2	Technische Beschreibung – Wassergefährdende Stoffe	11

17.3	Sicherheitsdatenblätter (<i>nachgereicht 03.05.2024</i>)	150
17.4	BLAK Merkblatt WEA (<i>neu 13.08.2024</i>)	18
17.5	Stellungnahme Enercon (<i>neu 13.08.2024</i>)	1
18	Bauvorlagen	
18.1	Bauantragsformular	2
18.2	Typenprüfung	191
18.3	Bauvorlageberechtigung	1
18.4	Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen	36
18.5	Ingenieurgeologisches Gutachten	47
19	Sonstige Konzessionen	
19.1	Freisetzung von Treibhausgasen (entfällt)	
19.2	Flugsicherung – Formular 19/2 (<i>geändert 28.05.2024</i>)	1
19.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan (<i>Fassung vom 19.11.2021</i>)	60
19.3.1	Stellungnahme zum LBP – Änderung des Anlagentyps	23
19.3.2	LBP – Bilanz Biotypen (<i>geändert 13.08.2024</i>)	4
19.3.3	LBP – Bilanz Ersatzaufforstung	1
19.3.4	LBP – Karte 1.1 – Biotypen-Bestand (<i>geändert 13.08.2024</i>)	1
19.3.5	LBP – Karte 1.2 – Biotypen-Betrieb (<i>geändert 13.08.2024</i>)	1
19.3.6	LBP – Karte 1.3 – Biotypen-Rückbau (<i>geändert 13.08.2024</i>)	1
19.3.7	LBP-Änderung – Karte 2 – Landschaftsbild	1
19.3.8	LBP-Änderung – Karte 1 – Sichtbarkeitsanalyse	1
19.3.9	LBP – Karte 2.3 – Fotopunkte	1
19.3.10	LBP – Karte 3 – Ersatzaufforstung	1
19.3.11	LBP-Änderung – Visualisierung	14
19.3.12	LBP-Nachtrag – Aktualisierung der Bilanzierung (<i>neu 13.08.2024</i>)	5
19.4	Forstlicher Fachbeitrag	11
19.4.1	FFB – Karte 1 – Lage	1
19.4.2	FFB – Karte 2 – Rodungsflächen	1
19.4.3	FFB – Karte 3 – Ersatzaufforstung	1
19.4.4	FFB – Rodungsbilanz	1
19.5	Archäologisches Gutachten	34
19.5.1	Archäologisches Gutachten – Karte	4
19.6.1	Fachbeitrag Bodenschutz	29
19.6.2	Bodenkundliche Stellungnahme – Aufforstungsfläche	13

19.6.3	Hydrogeologisches Gutachten	27
19.7	Wetterradar – Vorab-Stellungnahme DWD	4
19.8	Raumordnung	3
19.9	Stellungnahme Twiste-Copper GmbH	2
19.10	Seismologie (entfällt)	
19.11	Genehmigungsbescheid Waldneuanlage (<i>geändert 13.08.2024</i>)	11
19.12	Eigentumsnachweis Aufforstungsfläche	1
19.13	Nutzungsvertrag Stadt Waldeck	2
19.14	Stellungnahme an Hessen Mobil (<i>neu 13.08.2024</i>)	1
19.15	Antrag auf Befreiung gem. § 52 (1) Satz 2 WHG (<i>neu 13.08.2024</i>)	7
19.15.1	Übersichtsplan Schnittzeichnungen (<i>neu 13.08.2024</i>)	1
19.15.2	Querschnitte (<i>neu 13.08.2024</i>)	1
19.15.3	Längsschnitte (<i>neu 13.08.2024</i>)	1
19.16	FFH-VP (<i>neu 30.10.2024</i>)	11
19.17	Windgutachten (<i>neu 30.10.2024</i>)	63
20	Umweltverträglichkeitsprüfung (entfällt)	
20.1	Antrag § 6 WindBG (<i>nachgereicht 03.05.2024</i>)	1
21	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	1
21.1	Rückbaukostenschätzung (<i>neu 13.08.2024</i>)	1

IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Diese Genehmigung wird für einen Zeitraum von 35 Jahren nach Erteilung der Genehmigung befristet. Als Stichtag gilt das Datum des Genehmigungsbescheides. Die Windenergieanlage ist nach Ablauf der Befristung unverzüglich, spätestens innerhalb von 12 Monaten, vollständig zurückzubauen.

Auf Antrag kann die Genehmigung für die Windenergieanlage über die Befristung hinaus verlängert werden, sofern öffentlich-rechtliche Belange nicht entgegenstehen. Der Antrag ist frühestens drei Jahre und mindestens sechs Monate vor Ablauf der Befristung bei der zuständigen Behörde zu stellen.

1.2

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung der Windenergieanlage begonnen wird (Beginn der Ausschachtung für das Fundament) oder diese nicht innerhalb von vier Jahren nach Bestandskraft in Betrieb genommen wird. Die Fristen können auf Antrag durch die Genehmigungsbehörde nach Maßgabe des § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert werden.

1.3

Die Windenergieanlage darf nicht anders errichtet und betrieben werden als in den vorgelegten und im Abschnitt III genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen, so gelten letztere.

1.4

Der Beginn der Fällung der Gehölze ist dem Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umwelt, Dezernat 33.1 – Immissions- und Strahlenschutz (nachfolgend: Genehmigungsbehörde bzw. immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde), mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

1.5

Der Beginn der Errichtung der WEA (Beginn der Ausschachtung für die Fundamente) und der Termin der Inbetriebnahme (Einspeisung der ersten kWh) der WEA sind der Genehmigungsbehörde jeweils mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

1.6

Die Angaben zur Betriebsorganisation gem. § 52b BImSchG sind mindestens 14 Tage vor Beginn der Errichtung der Genehmigungsbehörde mitzuteilen. Dabei sind auch Name, Anschrift und Telefonnummer der natürlichen Person anzuzeigen, die die Pflichten des Betreibers/der Betreiberin im Sinne von § 52b BImSchG wahrnimmt.

1.7

Im Falle eines vollständigen oder teilweisen Wechsels des Betreibers/der Betreiberin der Anlagen, z. B. durch Verkauf, hat die Genehmigungsinhaberin dies der zuständigen Genehmigungsbehörde und der Bauaufsichtsbehörde beim Landkreis Waldeck-Frankenberg unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

1.8

Die Bescheinigung über die Absteckung nach Nebenbestimmung Nr. 4.1.11 ist der Genehmigungsbehörde sowie der Bauaufsichtsbehörde beim Landkreis Waldeck-Frankenberg vor der Errichtung vorzulegen. Der Bescheinigung sind Pläne beizufügen, aus denen der tatsächliche, amtlich eingemessene Anlagenstandort mit Rechts- und Hochwert (ETRS89/UTM) hervorgeht.

1.9

Die Überwachungsbehörde ist über alle bedeutsamen Vorkommnisse, durch die schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, unverzüglich zu unterrichten.

Zu den bedeutsamen Vorkommnissen gehören insbesondere die Beschädigung von Bauteilen, wodurch

- diese abstürzen oder weggeschleudert werden könnten, oder
- die zu einem stark erhöhten Lärmpegel, oder
- zum Auslaufen von Öl, oder
- zu einer sonstigen schwerwiegenden Schädigung der WEA führen könnte,

oder das Wegschleudern von Eis.

Kontaktdaten

- Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umwelt, Dezernat 33.1 – Immissions- und Strahlenschutz; Telefon 0561 106 – 4747; Mail: immissionsschutzks@rpks.hessen.de
- Landkreis Waldeck-Frankenberg, Fachdienst 6.1 – Bauen, Bauaufsichtsamt; Telefon: 05631 954 – 1418; Mail: bauen@lkwaflb.de
- Bzw. Notruf 112

Hinweis:

Davon unabhängig sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwehr von Gefahren und zur Abstellung von Störungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft erforderlich sind.

1.10

Nach Beendigung der zulässigen Nutzung der WEA sind der Beginn und der Abschluss der Demontearbeiten der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

1.11

Die Urschrift oder eine Kopie dieses Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.12

Dem Bau- und dem Bedienungspersonal – auch in Subunternehmen und ggf. in entfernten Schaltzentralen – sind die Regelungen dieses Genehmigungsbescheides zur Einhaltung bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe ist zu dokumentieren und auf Verlangen den Überwachungsbehörden vorzulegen.

1.13

Während des Betriebes der WEA muss eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Person unverzüglich erreichbar sein. Die Adresse(n) der Aufsichtsperson(en) mit den Telefonnummern sind auf der Mitteilung über die Inbetriebnahme zu vermerken. Spätere Wechsel der Person(en) sind unverzüglich der Überwachungsbehörde mitzuteilen.

1.14

Jegliche Wartungs- und Reparaturarbeiten sind durch eine schriftliche Dokumentation in Form eines Wartungsbuches lückenlos festzuhalten. Die schriftlichen Aufzeichnungen (auch Kopien sind zulässig) sind vor Ort aufzubewahren und auf Verlangen den im Auftrag der Überwachungsbehörden tätigen Personen vorzulegen. Die Dokumentation kann auch elektronisch geführt werden.

1.15

Am Mast der WEA ist gut sichtbar eine individuelle, eindeutige Bezeichnung (z.B. Seriennummer) anzubringen. Diese Bezeichnung ist der Genehmigungsbehörde nach der Inbetriebnahme mitzuteilen.

1.16

Die über das Überwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen den Überwachungsbehörden vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen in Klartext vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Azimutposition, Außentemperatur, Leistung und Drehzahl sowie die jeweilige Zeit (10-min-Mittel) erfasst werden.

2. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

2.1

Die Windenergieanlage darf erst dann den Regelbetrieb aufnehmen, wenn die Konformität mit der EG Maschinenrichtlinie 2006/42/EG auch bezüglich nachfolgender Punkte besteht:

Der Zugang zur Nabe der Windenergieanlagen (WEA) muss zum Schutz von Personen gegen Risiken durch bewegliche Teile gemäß Anhang I Ziffer 1.4.2.2. der EG Maschinenrichtlinie 2006/42/EG mit einer beweglichen trennenden Schutzeinrichtung mit Verriegelung ausgestattet sein. Die Verriegelung ist technisch so auszuführen, dass sichergestellt ist, dass

- a) das Erreichen der unten angegebenen Gefahrenbereiche nur dann möglich ist, wenn jede gefahrbringende Bewegung der Nabe bzw. der Rotorblätter durch die trennende Schutzeinrichtung mit Verriegelung unterbunden ist. Ggf. ist eine Zuhaltung vorzusehen, sofern die Möglichkeit besteht, dass Personen die Gefahrenbereiche erreichen können und die gefahrbringende Bewegung noch nicht zum Stillstand gebracht wurde,
- b) die Verriegelung erst aufgehoben werden kann, wenn die trennende verriegelnde Schutzeinrichtung Personen wieder wirksam vor den Risiken durch bewegliche Teile schützt und sich keine Personen mehr in Gefahrenbereichen befinden können.

Als Gefahrenbereich sind in diesem Punkt insbesondere folgende Bereiche einzustufen:

- a) in unmittelbarer Nähe der Rotorlockscheibe, sofern hier keine feststehende trennende Schutzeinrichtung vorhanden ist,
- b) in unmittelbarer Nähe der Nabe und Rotorblätter

2.2

Vor Beginn des Regelbetriebs der Windenergieanlage ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 52 –Arbeitsschutz- nachzuweisen (z.B. technische Zeichnungen oder Präsentation), dass und wie die Nebenbestimmung Nummer 2.1 technisch umgesetzt worden ist.

2.3

Vor Beginn des Regelbetriebs der Windenergieanlage ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 52 –Arbeitsschutz- rechtzeitig die Möglichkeit zur Besichtigung der Anlagen durch entsprechende Benachrichtigung durch den Betreiber zu geben.

2.4

Es ist ein Betriebsbuch (schriftlich oder elektronisch) zu führen, in dem Prüfungen, Störungen und Wartungen zu dokumentieren sind. Das Betriebsbuch muss vor Ort oder auf Anfrage von der zuständigen Behörde unverzüglich eingesehen werden können (§14 BetrSichV).

2.5

Alle Absturzstellen müssen mit entsprechenden Umwehrungen oder - falls solche nicht möglich sind - mit dauerhaft gekennzeichneten Anschlagpunkten zur Personensicherung ausgestattet sein. Diese sind so zu gestalten, dass Personen zwischen zwei Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen müssen (ASR A2.1).

2.6

Wird eine Aufzugsanlage (Aufstiegshilfe, Befahranlage) in die WEA eingebaut, ist diese eine überwachungsbedürftige Anlage (§ 1 Abs. 1 BetrSichV). Die Aufzugsanlage darf erstmalig nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist. Die Gesamtkonformität (Aufzugsanlage + Windenergieanlage) ist sicherzustellen.

2.7

Es ist sicherzustellen, dass auf den jeweiligen Turmebenen keine Quetsch- und Scherstellen durch die vorbeifahrende Aufzugsanlage entstehen (§ 6 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. Anhang 1 Nr. 2.4 BetrSichV).

2.8

Wiederkehrende Prüfungen der Aufzugsanlage müssen durch eine zugelassene Überwachungsstelle spätestens alle zwei Jahre (Hauptprüfung) und alle zwei Jahre (Zwischenprüfung) durchgeführt werden. Die Prüfungen sind um 1 Jahr versetzt (Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 4 BetrSichV).

2.9

Die Betriebsanleitung der Aufzugsanlage und der sicherheitsrelevanten Arbeitsmittel sind in der WEA bereitzuhalten (§§ 12, 17 BetrSichV).

3. Luftverkehr

3.1 Tageskennzeichnung

3.1.1

Die Rotorblätter der Windkraftanlage sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange bzw. rot sein.

3.1.2

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

3.1.3

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

3.2 Nachtkennzeichnung

3.2.1

Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

3.2.2

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

3.2.3

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

3.2.4

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist der zuständigen Luftfahrtbehörde unter Vorlage der notwendigen Unterlagen vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Die Inbetriebnahme der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung darf erst nach Genehmigung der zuständigen Luftfahrtbehörde erfolgen. Diese luftverkehrsrechtliche Genehmigung ist vor Inbetriebnahme auch der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

3.3 Weitere Anforderung an die Tages- und Nachtkennzeichnung

3.3.1

Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das Feuer W, rot sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

3.3.2

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

3.3.3

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

3.3.4

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

3.3.5

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.

3.3.6

Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z. B. LED) kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen. Die Betriebsdauer der Leuchtmittel ist zu erfassen.

3.3.7

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

3.3.8

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

3.3.9

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

3.3.10

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt, die aus technischen Gründen nicht zeitnah zu beheben sind.

3.3.11

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

3.4 Weitere Auflagen zur Kennzeichnung

3.4.1

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

3.4.2

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

3.5 Meldepflichten nach Erteilung der Baugenehmigung

3.5.1

Da der Windpark als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, in einem ersten Schritt der jeweilige Baubeginn rechtzeitig (mind. 6 Wochen vorher) anzuzeigen. Maßgebend ist hier der Baubeginn der Hochbauarbeiten.

3.5.2

Spätestens vier Wochen nach Errichtung sind der Flugsicherungsorganisation (DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Am DFS-Campus 10, 63225 Langen, flf@dfs.de) die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, damit diese die Veröffentlichung veranlassen kann.

Diese Daten haben zu umfassen:

- Name des Standorts
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geogr. Standortkoordinaten, Grad, Min. und Sek., im WGS84-System
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN
- Art der tatsächlich ausgeführten Kennzeichnung (Beschreibung der Tags-/ Nachtkennzeichnung)

Die Meldungen haben unter Angabe des Aktenzeichens der LLB und der DFS zu erfolgen:

LLB: a KB 117

DFS: He 10837

3.5.3

Bei den oben genannten Mitteilungen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, auch der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befeuerung meldet und für die Instandsetzung zuständig ist. Ergänzend ist hierzu die Meldekette zur Veröffentlichung von NOTAMs anzugeben.

3.5.4

Die Berechnung der notwendigen Kapazität der Ersatzstromversorgung muss durch den Anlagenbetreiber gegenüber dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, nachgewiesen werden.

3.6 Meldepflichten bis zur Inbetriebnahme

Vor der Inbetriebnahme der Anlagen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, durch eine Bescheinigung des Herstellers oder des für die Inbetriebnahme Zuständigen nachzuweisen, dass die vorstehenden Auflagen zur Markierung und Befeuerung eingehalten werden und die entsprechenden Einrichtungen funktionstüchtig sind.

Gleichzeitig ist das Datum der Betriebsaufnahme anzuzeigen.

3.7 Meldepflichten im Betrieb

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer **06103-707 5555** oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.

3.8 Militärischer Luftverkehr

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens **IV-0998-24-BIA** mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

4. Baurecht

4.1 Bau und Betrieb der Anlage, Schutz vor Eiswurf und Eisfall

4.1.1

Die sich aus dem **Prüfbescheid für eine Typenprüfung – Modularer Stahlrohrturm**, Prüfnummer T-7012/21-1 Rev. 1 des TÜV NORD CERT GmbH vom 09.09.2021 für die Windenergieanlage E-160 EP 5 E2 des Herstellers Enercon, ergebenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise sowie alle Auflagen und Bemerkungen der zugrundeliegenden und der zugehörigen gutachterlichen Prüfberichten, Stellungnahmen, Maschinengutachten und weiteren mitgeltenden Dokumente werden Teil der Genehmigung und sind, wie auch die in den Plänen angegebenen Abmessungen und Werkstoffgüten, bei der Ausführung und dem Betrieb der baulichen Anlage genau zu beachten und einzuhalten.

4.1.2

Nach Erreichen der Entwurfslebensdauer im Sinne des Ermüdungssicherheitsnachweises (20 Jahre nach Inbetriebnahme) ist vor einem Weiterbetrieb der Anlage der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Landkreis Waldeck-Frankenberg ein Sachverständigengutachten (nach der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Fassung Oktober 2012, Kapitel 17) hinsichtlich des möglichen Weiterbetriebes vorzulegen.

4.1.3

Der Turm, das Fundament, die sicherheitstechnischen Einrichtungen, die Rotorblätter, die maschinenbaulichen Komponenten (incl. der Verkleidung von Maschinenhaus, Nabe), die elektrotechnischen Komponenten, das Eiserkennungssystem, das Branderkennungssystem und die Blitzschutzanlage sind im Rahmen der Inbetriebnahme durch unabhängige Sachverständige zu überprüfen.

Der oder die unabhängigen Sachverständigen müssen der Liste der vom BWE Sachverständigenbeirat anerkannten Mitglieder mit der Berechtigung zur Durchführung der Wiederkehrenden Prüfung an Windenergieanlagen angehören.

Voraussetzung für den Wirk-Betrieb der WEA ist ein Abnahme- und Inbetriebnahmeprotokoll des unabhängigen Sachverständigen, welches bestätigt, dass keine sicherheitstechnischen Mängel bestehen und die Anlage betriebssicher ist.

4.1.4

Der(Die) Bericht(e) des(der) unabhängigen Sachverständigen über die unter Auflage Nr. 4.1.3 durchgeführten Prüfungen ist(sind) der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Landkreis Waldeck-Frankenberg und beim Regierungspräsidium Kassel spätestens 2

Wochen nach Inbetriebnahme als „die erstmalige Inbetriebnahme der Anlage nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft“ unaufgefordert vorzulegen.

Hinweis: Der Betrieb beginnt mit der Inbetriebnahme der Anlage (zu ihrer zweckmäßigen Bestimmung bzw. Produktionszwecken).

4.1.5

Durch den unabhängigen Sachverständigen sind ferner die in dem Steuersystem programmierten Abschaltstrategien mit Angabe des jeweiligen Bezuges darzustellen (z.B. Eisansatz, Turbulenz, Verschattung, Schall, etc.).

Hinweis: Der unabhängige Sachverständige hat zu bestätigen, dass die betreffenden Abschaltstrategien vorhanden, parametrisiert und somit eingehalten werden. Die Berichtsform bleibt dem unabhängigen Sachverständigen überlassen.

4.1.6

Durch einen Sachverständigen des Herstellers ist gegenüber der Bauaufsicht zu bestätigen, dass die Auflagen in den der o.g. statischen Prüfung (vgl. Auflager Nr. 4.1.3) zugrundeliegenden gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierte Anlage mit der begutachteten und dem Prüfbericht zugrundeliegenden Windenergieanlage identisch ist (Konformitätsbescheinigung des Herstellers). Hierbei sind die jeweiligen Revisionsstände oder Nachträge der jeweiligen Gutachten und Prüfberichte anzugeben.

4.1.7

Der Hersteller hat eine Liste der sich aus den Prüfberichten ergebenden wiederkehrenden Prüfungen einschließlich der Angabe der Qualifikation des Prüfenden und der jeweiligen Prüffristen anzufertigen. Diese ist mit der o.g. Konformitätsbescheinigung des Herstellers (Auflage Nr. 4.1.6) der Bauaufsicht unaufgefordert vorzulegen.

4.1.8

Der Baubeginn ist der Bauaufsicht zusammen mit der Benennung des Bauleiters und der Angabe aller an der Ausführung beteiligten Unternehmen mind. eine Woche vorher schriftlich mit dem bauaufsichtlich eingeführten Vordruck (BAB 17, Download: <https://wirtschaft.hessen.de/wohnen-bauen/bauvorschriften/dokumente-und-vordrucke>) mitzuteilen.

Hinweis: Der Baubeginn im Sinne der o. g. Nebenbestimmung ist die erste Handlung, die unmittelbar der Verwirklichung des konkreten Vorhabens auf dem Baugrundstück dient. Beim Neubau ist es der erste Spatenstich. In diesem Fall der Beginn der Aushebung der Fundamentgrube.

4.1.9

Vor Baubeginn ist das Wartungspflichtenbuch entsprechend Abschnitt 3 Buchstabe L (siehe auch Abschnitt 15) der DIBt-Richtlinie vorzulegen.

4.1.10

Nach der unter Auflage Nr. 4.1.8 geforderten Baubeginnsanzeige wird durch die Bauaufsicht ein Prüfsachverständiger für Standsicherheit nach Hessischen Prüf- und Sachverständigen Verordnung (HPPVO) für die Überwachung der Bauarbeiten auf Kosten der Bauherrschaft beauftragt.

Nach Ablauf der Fundamentierungsarbeiten ist vor Montage der Turmsektionen ein Prüfprotokoll durch den Prüfsachverständigen der Bauaufsicht vorzulegen.

Durch den Prüfsachverständigen sind die Forderungen an die Bauausführung, die sich aus den Typenprüfgenehmigungen ergeben haben, zu überwachen und deren Einhaltung zu bescheinigen.

4.1.11

Vor Beginn der Gründungsarbeiten ist der Bauaufsicht eine Bescheinigung über die Absteckung (BAB 11) nach dem aktuellen Bauvorlagenerlass der Windkraftanlage gemäß den genehmigten Bauvorlagen von einer Vermessungsstelle vorzulegen, soweit die Bescheinigung der Bauaufsicht nicht bereits von dieser zugeleitet wurde. Zur Absteckungsbescheinigung sind Planunterlagen beizufügen, aus denen der tatsächliche, amtliche Anlagenstandort mit Rechts- u. Hochwerten (ETRS89/UTM) hervorgehen.

Vermessungsstelle kann das Amt für Bodenmanagement Korbach oder ein öffentlich bestellter Vermessungsingenieur sein.

4.1.12

Nach dem Aushub der Baugrube ist die Baugrubensohle durch einen Sachverständigen für Geotechnik (Baugrundsachverständigen) zu begutachten. Durch diesen ist der Bauaufsicht zu bestätigen, dass die dem Antrag zugrundeliegenden Baugrundeigenschaften tatsächlich vorliegen.

4.1.13

Der maschinentechnische Teil der Windenergieanlagen muss die Sicherheitsanforderungen nach DIN EN 61400-1, Windenergieanlagen - Teil 1: Auslegungsanforderungen, erfüllen.

4.1.14

Das Sicherheitssystem der Windenergieanlagen muss mindestens aus zwei voneinander unabhängig automatisch einsetzenden Bremssystemen bestehen wobei bei Ausfall eines Bremssystems die verbleibenden Systeme in der Lage sein müssen, den Rotor auf eine unkritische Drehzahl abzubremesen und den Rotor zum Stillstand zu bringen.

4.1.15

Die Windenergieanlage ist mit dem externen zertifizierten Eisansatz-Erkennungssystem „IDD-Blade“ der Firma Wölfel zur Eiserkennung und Abschaltung entsprechend den Antragsunterlagen auszustatten. Ein Nachweis über den Einbau des Eisdetektors ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Landkreis Waldeck-Frankenberg und der Genehmigungsbehörde zum Inbetriebnahmetermin schriftlich vorzulegen.

Die Wiederinbetriebnahme der WEA nach Abschaltung durch Eisansatz darf erst erfolgen, wenn durch das Eiserkennungssystem festgestellt wird, dass keine Gefährdung durch Eisabwurf gegeben ist.

Die Zeit der Abschaltung mit Angabe der Vereisungsbedingungen ist über das Fernüberwachungssystem aufzuzeichnen, zu speichern und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde oder der Bauaufsicht zur Verfügung zu stellen.

Hinweis: Gemäß der Stellungnahme „Eisansatzerkennungssystem und Betriebssystem vom 13.08.2024“ wird die geplante WEA vom Typ Enercon E-160 EP5 E2 (5.5 MW) mit einem zertifizierten System zur Eiserkennung und Abschaltung der Firma Wölfel gemäß Abschnitt 4.3 des Eisfallgutachten für eine Windenergieanlage am Standort Schiebenscheid, Ramboll, Nr. 21-1-3009-001-EN vom 01.12.2023, ausgestattet. Hierfür wird das Überwachungssystem SHM.Blade zusammen mit dem Modul IDD.Blade zur Detektion von Vereisung an den Rotorblättern eingesetzt.

4.1.16

Die Funktionsfähigkeit des projektierten Eiserkennungssystems der WEA muss im Rahmen der Inbetriebnahme durch einen unabhängigen Sachverständigen geprüft und dokumentiert werden.

4.1.17

Im Rahmen der Inbetriebnahme ist ein detaillierter Alarmplan (ein Plan, der die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen der dafür vorgesehenen Personen in den folgenden genannten Fällen beschreibt und regelt) vorzulegen. Dieser regelt insbesondere im Falle eines drohenden/eingetretenen Rotorblattschadens, eines drohenden Turmversagens oder eines drohenden/eingetretenen Brandfalles die Abschaltung der WEA, die Trennung vom Netz sowie die Benachrichtigung der Alarmierungsstellen (Leitstelle WEA, Feuerwehr, Polizei) und die weitere Schadensbegrenzung.

4.1.18

An der Windkraftanlage sind wiederkehrende Prüfungen durch unabhängige Sachverständige für Inspektion und Wartung von Windkraftanlagen durchzuführen. Die unabhängigen Sachverständigen müssen durch den Sachverständigenbeirat des Bundesverbandes WindEnergie (BWE) e.V. anerkannt sein.

Die Prüfungen sind auszuführen nach Abschnitt 15 der DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen (Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Fassung Oktober 2012), welche in Hessen als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt ist.

Die Prüffristen ergeben sich aus den o.g. Prüfberichten über die Typenprüfungen, insoweit in diesem Bescheid keine anderen Festlegungen getroffen wurden.

4.1.19

Die wiederkehrenden Prüfungen hat der Betreiber auf seine Kosten durchzuführen. Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht (nach der Vorlage des BWESachverständigenbeirates) festzuhalten und ohne Aufforderung der Genehmigungsbehörde und der Bauaufsicht beim Landkreis Waldeck-Frankenberg unverzüglich vorzulegen.

Nach der Vorlage des ersten Prüfberichtes nach 2 Betriebsjahren kann **auf Antrag** das Intervall für die Prüfungen auf 4 Jahre, dies allerdings nur längstens bis zum 12. Betriebsjahr, verlängert werden.

4.2 Sicherheitsleistung, Betreiberwechsel, Betriebseinstellung und Rückbau der Anlage

4.2.1

Für den gemäß § 35 Abs. 5 BauGB erforderlichen vollständigen Rückbau nach dauerhafter Aufgabe des Betriebes bzw. Einstellung der Nutzung im Sinne des § 5 Abs. 3 BImSchG sind die nachgewiesenen Rückbaukosten mittels einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft abzusichern.

Der Rückbau beinhaltet den vollständigen Rückbau der WEA einschließlich der Rekultivierung der betroffenen Flächen. Dies beinhaltet neben der baulichen Anlage selbst auch die zugehörigen Nebenanlagen, Leitungen, Wege, Plätze und Fundamente. Entstehende Bodenlöcher sind wieder zu verfüllen und entsprechende Maßnahmen gegen den Versiegelungseffekt im Untergrund umzusetzen (z. B. Lockerung, geeignete Folgennutzung).

4.2.2

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass vor Baubeginn im Sinne des § 75 HBO (Aushub der Baugrube, erster Spatenstich) der Antragsteller eine unbefristete Sicherheit in Höhe von 488.159,42 Euro leistet und diese bei der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Waldeck-Frankenberg hinterlegt.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die für den Rückbau zuständige Behörde das Sicherheitsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

4.2.3

Die Sicherheitsleistung ist durch eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische (das heißt auf die Einrede der Vorklage wird verzichtet) Bankbürgschaft auf erstes Anfordern zu erbringen.

Ein entsprechendes Muster für die Bürgschaftsurkunde ist in Anlage 2 des Erlasses zur Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im Außenbereich vom 27.08.2019 enthalten.

4.2.4

Sofern ein Weiterbetrieb der Windenergieanlage über die Entwurfslebensdauer vom 20 Jahren hinaus erfolgt (siehe Auflage Nr. 4.1.2), behält sich die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Waldeck-Frankenberg vor, die Auflage zur Erbringung der Sicherheitsleistung (siehe Auflage Nr. 4.2.2) in Bezug auf die Höhe der Sicherheitsleistung anzupassen. Der Weiterbetrieb der Windenergieanlage über die angegebene Entwurfslebensdauer hinaus ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig, spätestens 6 Monate vor Ablauf der Entwurfslebensdauer, anzuzeigen (siehe Auflage Nr. 4.1.2). Der Weiterbetrieb kann von der Anpassung der Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

4.2.5

Ein Betreiberwechsel ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Waldeck-Frankenberg unverzüglich anzuzeigen.

4.2.6

Für den Fall eines Betreiberwechsels **nach Baubeginn** ergeht die Genehmigung unter der Auflage, dass der neue Betreiber spätestens einen Monat nach Anzeige des Wechsels

- der zuständigen Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Waldeck-Frankenberg eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird,
- eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung im Sinne der Auflagen Nr. 4.2.2 und Nr. 4.2.3 in gleicher Höhe bei den Trägern der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde hinterlegt, sofern nicht die

Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.

Die vom Vorbetreiber erbrachte Sicherheitsleistung bleibt solange bestehen, bis die Sicherheitsleistung vom neuen Betreiber erbracht wird.

4.2.7

Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontagearbeiten ist der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Waldeck-Frankenberg unverzüglich anzuzeigen.

5. Brandschutz

5.1

Das vorgelegte standortbezogene **Brandschutzkonzept** Nr.: 1143-404/23, Index A vom 05.02.2024, wird Bestandteil der Genehmigung und sind bei Planung, Ausführung und Betrieb der baulichen Anlage genau zu beachten. Die Brandschutzkonzepte sind nur zusammen mit den nachfolgenden brandschutztechnischen Auflagen gültig.

5.2

Die Anlage ist mit einer selbsttätigen **Löschanlage** entsprechend der VdS 3523: 2008-07 (01) auszustatten.

5.3

Die Bauherrschaft, die Betreiberin oder der Betreiber von haustechnischen Anlagen und Einrichtungen wird nach § 53 HBO verpflichtet, diese gemäß § 2 (2) der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (**TPrüfV**) auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit prüfen zu lassen.

5.4

Die selbsttätige Löschanlage sind nach § 2 (1) der TPrüfV durch bauaufsichtlich nach der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) §§ 21-22 anerkannte **Prüfsachverständige** prüfen zu lassen.

5.5

Vor Baubeginn ist durch einen bauaufsichtlich nach der hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) §§ 21-22 anerkannten Prüfsachverständigen für automatische Löschanlagen für WKA nachzuweisen, dass die geplante Löschanlage vollumfänglich, nachhaltig sowie geeignet ist (vollumfänglich – an allen gefährdeten Bereichen, entsprechend der Risikoanalyse, nachhaltig –

selbstlöschend ohne notwendige Nachlöscharbeiten, geeignet- klima- und schwingungsverträglich). Die **Abstimmungsergebnisse** sind der Unteren Bauaufsicht und der Brandschutzdienststelle vor Beginn der Fundamentarbeiten schriftlich mitzuteilen.

5.6

Für die eindeutige Zuordnung der Windkraftanlage bei Absetzen eines Notrufes durch Spaziergänger, Wartungspersonal oder sonstiger Personen ist es erforderlich **die Anlage eindeutig zu kennzeichnen**, um Rettungsdienst und Feuerwehr bei einem eventuellen Notfall zu der Anlage entsenden zu können. Zuordnungsnummer entsprechend WEA-NIS, Klebehöhe: 2,5 m bis 4,00 m, die Schrifthöhe ist mindestens 30 cm, schwarze Schrift auf weißem Grund.

Die Nummer muss so angebracht werden, dass sie vom Zufahrtsweg aus zu sehen ist (also nicht unbedingt über der Eingangstür).

5.7

Anschrift und Telefonnummern der **Zutritts- und Schaltberechtigten** sind der Brandschutzdienststelle des Landkreises Waldeck-Frankenberg zu benennen. Art und Form der weiterzugebenden Daten sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen, hierzu wird das aufgebaute WEA-NIS (Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem) von der Leitstelle des Landkreises Waldeck-Frankenberg genutzt. Eine Hinterlegung der Daten in diesem System muss erfolgen. Die Kosten hierfür sind durch den Betreiber der WEA zu tragen.

5.8

Mit Inbetriebnahme der Anlage ist der Brandschutzdienststelle der Nachweis der **Kennzeichnung** durch ein Foto und der Nachweis der **Hinterlegung** der Daten durch einen aktuellen Ausdruck aus dem WEA-NIS unaufgefordert vorzulegen.

5.9

Für den Windpark sind farbige **Feuerwehrpläne** in Anlehnung an die DIN 14095 Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen zu erstellen und in 4-facher Ausfertigung auf Papier und elektronisch (Dateiformat: .pdf) der Brandschutzdienststelle zu weiteren Verteilung zur Verfügung zu stellen. Die vorgenannten Pläne in Papierausfertigung dürfen nicht größer als DIN A 3 sein und sind 2-fach auf wasserfestem Papier gedruckt herzustellen.

Der Inhalt der Feuerwehrpläne ist in allen Einzelheiten mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Hierzu ist ein Planentwurf (erster Entwurf als .pdf-Datei per Mail) vorzulegen. Die endgültige Planfertigung hat auf der Grundlage eines zugestimmten Planentwurfes zu erfolgen.

Bei baulichen oder nutzungsbedingten Veränderungen an der baulichen Anlage ist der Feuerwehrplan unaufgefordert zu aktualisieren. Dabei ist der o.g. Verfahrensweg zu berücksichtigen.

5.10

Der **örtlichen Feuerwehr** ist vor der Inbetriebnahme Gelegenheit zu geben, die Anlage zu besichtigen, um sich mit den Gegebenheiten, den sicherheitsrelevanten Einrichtungen und den besonderen Gefahrenschwerpunkten vor Ort vertraut zu machen. Der Termin ist der Brandschutzdienststelle 10 Tage vorher, zur Ermöglichung der Teilnahme, bekannt zu geben.

6. Immissionsschutz

6.1

Das schalltechnische Gutachten der reko GmbH & Co. KG GmbH (Bericht Bezeichnung: „Waldeck / Heitzelberg“) vom 06.12.2023 ist Bestandteil der Genehmigung.

6.2

Bei der im schalltechnischen Gutachten genannten Windkraftanlage ENERCON E-160 EP5 E2 / 5500 kW mit TES darf folgender max. zul. Emissionspegel tags und nachts bei maximaler Auslastung (95 % Nennleistung nach Herstellerangaben) nicht überschritten werden.

Bezeichnung	max. zul. Emissionspegel $L_{e,max}$	Betriebsmodus
“WEA S4” (E-160 EP5 E2 / 5500 kW)	108,5 dB(A)	0s oder vergleichbar
	$L_{e,max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$ $= 106,8 \text{ dB(A)} + 1,7 \text{ dB(A)}$ $= 108,5 \text{ dB(A)}$	
	$L_{e,max}$ = max. zulässiger Emissionspegel L_W = deklarierter (mittlerer) Schallleistungspegel σ_R = Messunsicherheit Typvermessung (Wiederholstandardabweichung) (hier 0,5 dB(A)) σ_P = Serienstreuung (Produktstandardabweichung) (hier 1,2 dB(A))	

Oktav-Schallleistungspegel (nach Bericht D0999004-0 / DA) für Le, max, Okt – Volllast 0s									
Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Summe
Le, max, Okt[dB]*	88,6	94,2	96,7	100,2	103,1	104,1	97,7	79,3	108,5

* Hinweis: Das Oktavspektrum einer möglichen Abnahmemessung kann von dem der Prognose zugrundeliegenden Spektrum abweichen. Entscheidend im Falle der Abweichung ist der Nachweis auf Nichtüberschreitung der Immissionsrichtwerte bzw. der Teilimmissionspegel durch eine der Abnahmemessung folgende Ausbreitungsrechnung entsprechend dem Interimsverfahren mit dem gemessenen Oktavspektrum bzw. dem Schallleistungspegel auf Basis von Le,max

6.3

Die Anlage darf an allen genannten Immissionsorten keine wahrnehmbaren Einzeltöne und keine impulshaltigen Geräusche gemäß Nr. 2.5.2 und 2.5.3 des Anhangs der TA Lärm sowie keine erheblichen Belästigungen durch tieffrequente Geräusche nach Nr. 7.3 TA Lärm in Verbindung mit A.1.5 TA Lärm hervorrufen.

7. Bodenschutz

7.1

Die Vorhabenträgerin hat durch Bestellung einer **bodenkundlichen Baubegleitung** i.S. von DIN 19639 (vgl. dort Kap. 7) zu gewährleisten, dass im Rahmen der Baumaßnahme, der Baufeldräumung sowie der begleitenden bzw. daran anschließenden Flächenwiederherstellung, insbesondere auch im Bereich der Anlagenstandorte, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes erfasst, bewertet und negative Auswirkungen (stoffliche und physikalische) auf das Schutzgut Boden durch Einleitung geeigneter Maßnahmen vermieden bzw. minimiert werden.

7.2

Es ist Sorge dafür zu tragen, dass die mit der bodenkundlichen Baubegleitung betraute(n) Person(en) über die erforderliche Fachkunde verfügt/verfügen (vgl. DIN 19639, Anhang C).

7.3

Die Bestellung der bodenkundlichen Baubegleitung ist der Oberen Bodenschutzbehörde unter Benennung der mit der Wahrnehmung der Aufgabe betrauten Person(en) sowie Vorlage entsprechender Qualifikationsnachweise rechtzeitig vor Baubeginn anzuzeigen.

7.4

Das Aufgabengebiet der bodenkundlichen Baubegleitung wird in Anlehnung an die DIN 19639 wie folgt umrissen:

- Erstellen von bodenkundlichen Ausführungsplänen, bezüglich Baufeldräumung, Bodenabtrag und -zwischenlagerung, Baubetrieb sowie Bodenauftrag.
- Erstellen von Baustelleneinrichtungsplänen mit Darstellung und Kennzeichnung sämtlicher Flächen dauerhafter und temporärer Inanspruchnahme (z.B. Zwischenlager-, Lager und Mietflächen, Kran- und Containerstellflächen, Zuwegungen)
- Festlegung und Überwachung der erforderlichen Maßnahmen unter Berücksichtigung einschlägiger fachlicher Grundsätze (u.a. DIN 19731, Din 19639, DIN 18915, BVB-Merkblatt Bd. 2).
- Erstellung von Arbeitsanweisungen und Einweisung der am Bau Beteiligten, Beratung der Bauleitung vor Ort (z.B. Beurteilung von Bodenfeuchte und Einsatzgrenzen für Baumaschinen), Teilnahme an Baubesprechungen
- Sicherung bzw. Schutz von nicht als Baubereich ausgewiesenen Flächen gegen unzulässige Nutzung (Befahrung, Lagerfläche).
- kontinuierliche Kontrolle der Bauausführung und Rekultivierung nach Bauende.
- Dokumentation und Erfolgsmonitoring.

7.5

Die bodenkundliche Baubegleitung hat ihre Tätigkeit zu dokumentieren und die Protokolle der Bodenschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen. Spätestens 3 Monate nach Abschluss der Gesamtmaßnahme ist durch die bodenkundliche Baubegleitung i.S. einer zusammenfassenden Dokumentation die antrags- und genehmigungskonforme Ausführung aller bodenrelevanter Arbeiten nachzuweisen.

7.6

Die Durchlässigkeit von gewachsenem Boden ist nach baubedingter Verdichtung im Sinne einer durchwurzelnbaren Bodenschicht wiederherzustellen. Bei der Behandlung des humosen Oberbodens (Mutterboden) sind die DIN 18915 „Bodenarbeiten“ und die DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten.

8. Grundwasserschutz

8.1

Folgenden Stellen sind der **Beginn** (mind. 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle) und der **Abschluss** (unmittelbar nach Räumung der Baustelle) **der Gesamtbaumaßnahme** anzuzeigen:

- obere Wasserbehörde (OWB), Regierungspräsidium Kassel, hier Dezernat 31.1 – Fachbereich „Grundwasserschutz, Wasserversorgung“,
- untere Wasserbehörde (UWB), Kreisausschuss Landkreis Waldeck-Frankenberg, hier Fachdienst 6.2 – Umwelt und Klimaschutz / Wasser- und Bodenschutz.

8.2

Folgende Begünstigte des betroffenen Wasserschutzgebietes (WSG) bzw. Betreiberin der zugehörigen Trinkwassergewinnungsanlage Quelle (Qu.) Dehringhausen sind **Beginn** (mind. 4 Wochen vor Einrichtung der Baustelle bzw. vor Durchführung jeglicher Erdarbeiten/Bodeneingriffe) und **Abschluss** (unmittelbar nach Räumung der Baustelle) **der Gesamtbaumaßnahme** mitzuteilen:

- Gemeinde Waldeck, Am Rathaus 1, 34513 Waldeck.

In der Mitteilung ist auf die abgestimmte **Überwachung der Qu. Dehringhausen** (s. Nachtrag in Kapitel 19.15 der Antragsunterlagen unter Punkt 4.) hinzuweisen und die **Beprobung** mit einer „**Null-Messung**“ zu beginnen sowie danach **für den Zeitraum der Gesamtbaumaßnahme sowie über 2 Monate nach Räumung der Baustelle hinaus** mind. **1 x pro Woche** fortzuführen.

Die Beprobung hat mind. auf den Eintrag von **Trübungen** zu erfolgen und ist bei Bedarf auf weitere Parameter (z. B. pH-Wert, Leitfähigkeit, Keime, Kohlenwasserstoffe) zu ergänzen. Zudem wird empfohlen, auch die Qu. Erlenborn in die Beweissicherung einzubeziehen (s. Kapitel 3 der Antragsunterlagen unter Punkt 2.1).

Die Messergebnisse sind der OWB (s. o.) jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

Bei **signifikanten Auffälligkeiten** – insbesondere bei eintretenden Tendenzen, dass für die entsprechenden Parameter die Grenzwerte nach Trinkwasserverordnung (TrinkwV) vom 20.06.2023 (BGBl. I Nr. 159) in der jeweils geltenden Fassung überschritten werden – sind unverzüglich das Gesundheitsamt beim Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg, hier Fachdienst 5.1 – Gesundheit, sowie die OWB (s. o.) zu

informieren und das weitere Vorgehen gemeinsam mit der Gemeinde Waldeck abzustimmen.

8.3

Zur **baubegleitenden Fremdüberwachung (FÜ)** für die **Erd-, Gründungs- und Fundamentarbeiten** ist ein **(hydro)geologisches** bzw. **boden-/baugrundkundiges Fachbüro** zu beauftragen und der OWB (s. o.) vor Anfang der Gesamtbaumaßnahme (mind. 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle) zu benennen.

Die **baubegleitende FÜ** hat auf Basis der Beschreibungen zur geplanten Ausführung der Fundamentgründungen, der Kranstellflächen, der Bodenlagerflächen und der Zuwegungen sowie insbesondere unter Berücksichtigung der im Antrag in Kapitel 18.15 bzw. Kapitel 19.6.3 (hier **„Ingenieurgeologisches Gutachten“** bzw. **„Hydrogeologisches Gutachten“**, jeweils erstellt durch die BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG, Trendelburg, mit Datum vom 08.02.2024) sowie im Nachtrag in Kapitel 19.15 (hier **„Antrag auf Befreiung vom Verbot nach WSG-Verordnung“**) enthaltenen Unterlagen zu erfolgen.

Neben den vg. Antragsinhalten sind der **baubegleitenden FÜ** die nachstehenden **Nebenbestimmungen zum Grundwasserschutz** zur Beachtung schriftlich mitzuteilen.

8.4

Der OWB (s. o.) ist nach Ende der Gesamtbaumaßnahme (spätestens 3 Monate nach Räumung der Baustelle) eine von der **baubegleitenden FÜ** zu erstellende **Dokumentation** über die Kontrolle und Überwachung der **Erd-, Gründungs- und Fundamentarbeiten** nebst Aussagen zur Einhaltung der vorgegebenen **Nebenbestimmungen zum Grundwasserschutz** in digitaler Form vorzulegen, die insbesondere folgenden Punkte beinhalten muss:

- Allgemeine Beschreibung über Umfang und Gegenstand der erfolgten baubegleitenden FÜ mit Angaben über die Zeiten der durchgeführten Kontrollmaßnahmen vor Ort.
- Wie erfolgte im Rahmen der Baustellenführung der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen/Flüssigkeiten bei der Zwischenlagerung (z. B. Ort und Art der Behältnisse) und beim Einsatz von Fahrzeugen, Baumaschinen und Geräten (z. B. Betankungen) und welche Schutzmaßnahmen wurden in diesem Zusammenhang getroffen?
- Gab es Schadensfälle mit wassergefährdenden Stoffen/Flüssigkeiten und wie wurden diese behoben?

- Mit welchen Materialien, welcher Herkunft wurden die Kranstellplätze, Lagerflächen und Zuwegungen temporär bzw. dauerhaft befestigt?
- Über welchen Zeitraum (von/bis) wurden an dem WKA/WEA-Standort Baugruben erstellt und offengehalten, Fundamente erstellt und Baugruben wieder verfüllt?
- Mit welchen Materialien, welcher Herkunft und in welcher Art und Weise wurden die Baugruben verfüllt bzw. abgedeckt und die abdichtende Wirkung der oberen Bodenschichten um das Fundament bzw. der Deckschichten wiederhergestellt?
- Ergaben sich gegenüber der geplanten Ausführung der Flachgründung als kreisrundes Fundament mit Bodenaustausch Änderungen, insbesondere in Bezug auf Fläche/Tiefe?
- Wurden bei sonstigen Gründungsarbeiten im Untergrund Klüfte/Trennfugen/Hohlräume angetroffen, in welchem Umfang, in welcher Art und Weise und mit welchem Material erfolgte die Abdichtung nebst entsprechenden Nachweisen und Protokollen über die fachgerechte Durchführung?
- In welchem tatsächlichen Umfang wurden Maßnahmen ergriffen, um die Versickerung von Niederschlags-/Oberflächenwasser über offene Baugruben zu minimieren?
- Wie, in welchen Bereichen und über welchen Zeitraum (von/bis) erfolgte die tatsächliche Zwischenlagerung von abgetragenen Oberboden und welche Schutzmaßnahmen gegen eine Nährstofffreisetzung wurden hierbei getroffen?
- Ergaben sich in Zusammenhang mit den Erd-, Gründungs- und Fundamentarbeiten etwaige unvorhergesehene Probleme und wie wurden diese behoben?
- Wurde das Monitoring an den betroffenen Trinkwassergewinnungsanlagen ordnungsgemäß durchgeführt nebst Untersuchungsergebnissen zu den relevanten Parametern?
- Aussage, inwieweit im Übrigen die Nebenbestimmungen zum Grundwasserschutz dieses Bescheides beachtet und eingehalten worden sind.

8.5

Bei der Bauausführung muss eine fachkundige und ordnungsgemäße **Bauleitung** i. S. d. § 59 Hessische Bauordnung (HBO) gewährleistet sein.

Die **verantwortliche Bauleitung** hat darüber zu wachen, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachtet werden, und muss der **baubegleitenden FÜ** als **Ansprechpartner** zur Verfügung stehen.

8.6

Alle beauftragten Bau-, Transport-, Wartungsfirmen sowie etwaige Subunternehmer sind darüber zu unterrichten, dass sich der Standort der WKA/WEA, einschließlich des gesamten Bauumfeldes, in einem WSG befindet (s. Hinweise zum Grundwasserschutz) und daher **besondere Sorgfaltspflichten** sowie insbesondere die nachstehenden **Nebenbestimmungen zum Grundwasserschutz** einzuhalten sind.

Dabei ist von der Genehmigungsinhaberin/Bauherrin sicherzustellen, dass von allen beauftragten Firmen auch **alle beteiligten Mitarbeiter** auf die Schutzgebietslage und die deshalb bei der Baudurchführung einzuhaltenden Anforderungen hingewiesen werden.

8.7

Im Eintrittsfall, dass beim Baugrubenaushub bzw. bei Gründungsarbeiten im Untergrund **Klüfte/Trennfugen/Hohlräume** angetroffen werden, sind durch die **baubegleitende FÜ** bzw. ein **fachkundiges Ingenieurbüro** zunächst in geeigneter Form (z. B. mittels Georadar) deren **Ausmaße** in Größe, Tiefe und Verlauf zu **erkunden**.

Ist ein **Verschließen möglich**, sind die angetroffenen Klüfte/Trennfugen/Hohlräume **vollständig** und **dauerhaft dicht** mit **geeignetem Material** (z. B. fließfähiger Beton, ausreichend bindiger Lehm/Ton) zu **verfüllen** bzw. zu **verpressen**. Dabei ist von der Genehmigungsinhaberin/Bauherrin sicherzustellen, dass von den beauftragten Firmen in einem Mindestumfang geeignetes Verfüll-/Verpressmaterial sowie erforderliche Maschinen vorgehalten werden bzw. zeitnah abrufbar sind.

Die fachgerechte Ausführung der **Erkundungen**, einschließlich der **Maßnahmen zur vollständigen Abdichtung**, ist in geeigneter Form **nachzuweisen** (z. B. Verfüllprotokolle, Messungen) und seitens der **baubegleitenden FÜ** bzw. der **verantwortlichen Bauleitung** zu **dokumentieren** und zu **bestätigen** (hier insbesondere hinsichtlich der erkundeten Ausmaße und Art des eingesetzten Materials).

Vom Zeitpunkt der Feststellung bis zum vollständigen Verschließen sind **sonstige Arbeiten** im betroffenen Baustellenbereich **einzustellen**.

Ist ein **Verschließen nicht möglich**, ist unverzüglich das Regierungspräsidium Kassel zum einen als Genehmigungsbehörde und zum anderen als OWB (s. o.) zu informieren und das weitere Vorgehen gemeinsam mit der baubegleitenden FÜ abzustimmen.

8.8

Für die WKA/WEA ist etwa in Höhe des vorhandenen Geländes eine **Flachgründung** als kreisrundes Betonfundament (Durchmesser 26,50 m) geplant. Unter dem Fundament ist zur Verbesserung der Tragfähigkeitseigenschaften bzw. zur Vergleichmäßigung der Lastverteilung ein **Bodenaustausch** mittels Schotter in einer Schichtmächtigkeit von bis zu 1,60 m (abhängig von den tatsächlichen örtlichen Verhältnissen) vorgesehen.

Ergeben sich gegenüber der bisherigen Antragstellung in Zusammenhang mit den Gründungsmaßnahmen (siehe Antrag auf Wasserrechtliche Befreiung) **wesentliche Änderungen**, insbesondere, wenn damit größere bzw. tiefere Eingriffe in den anstehenden Untergrund (z. B. Bohrpfähle, Rüttelstopfsäulen zur Verbesserung der Standsicherheit) verbunden sind, so bedarf eine solche **Umplanung** der vorherigen Zustimmung seitens der OWB (s. o.). Im Übrigen sind diesbezüglich etwaige rechtliche Verfahrensschritte mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

8.9

Beim Bau der WKA/WEA sind die **im Nachtrag in Kapitel 19.15 der Antragsunterlagen unter Punkt 5.** listenmäßig aufgeführten **Sicherungsmaßnahmen zum Grundwasserschutz** vor Ort **umzusetzen** bzw. **einzuhalten**.

8.10

Innerhalb von WSG sind für den **Baustellenverkehr** geeignete **Regelungen** (z. B. Vermeidung von Begegnungsverkehr durch Einbahnstraßenregelung, Begrenzung der Geschwindigkeit außerhalb klassifizierter Straßen auf 30 km/h sowie im Bereich der Aufstellfläche und in schlecht einsehbaren Bereichen der Fahrwege auf 10 km/h) zu treffen, um einer **Gefährdung durch Unfälle vorzubeugen**.

8.11

Im Zuge der Errichtung der WKA/WEA dürfen grundsätzlich nur **Bau-/Bauhilfsstoffe** (z. B. Zemente, Schalöle, Anstriche, Beschichtungen, Kleber, Dichtstoffe) eingesetzt werden, die **nicht wassergefährdend** sind. Wenigstens müssen sie jedoch die Wassergefährdungsklasse 1 gemäß Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) einhalten bzw. über eine Zulassung für die Verwendung in einem WSG verfügen.

8.12

Bei etwaigen **Schadensfällen** mit wassergefährdenden Stoffen/Flüssigkeiten sind unverzüglich die untere Wasserbehörde (s. o.) oder – soweit dies nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist – die nächste Polizeidienststelle sowie der Genehmigungsinhaber/Bauherrin bzw. Anlagenbetreiberin und die Begünstigte des betroffenen WSG bzw. Betreiberin der zugehörigen Trinkwassergewinnungsanlagen (s. o.) zu verständigen.

Die Genehmigungsinhaberin/Bauherrin bzw. Anlagenbetreiberin hat **in Eigenverantwortung** sicherzustellen, dass unverzüglich **schadensmindernde Sofortmaßnahmen** (z. B. ein Abtrag und eine gesicherte Zwischenlagerung von augenscheinlich kontaminierten Böden) ergriffen werden.

9. Naturschutz

9.1

Der Baubeginn (Beginn der Fällung der Gehölze/Beginn der Baustelleneinrichtung) ist der Oberen Naturschutzbehörde spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen (eingriffe@rpks.hessen.de).

9.2

Die Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (eingriffe@rpks.hessen.de).

9.3

Für die Baumaßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde vor Beginn der Baustelleneinrichtung eine qualifizierte Person schriftlich zu benennen, deren Aufgabe es ist, zweiwöchentliche Berichte über den Baufortschritt zu verfassen. Die Berichte sind der Oberen Naturschutzbehörde innerhalb von 5 Werktagen nach Ablauf der zu dokumentierenden Wochen zu übersenden (eingriffe@rpks.hessen.de). Die Berichte sollen weiterhin über die sachgerechte Durchführung der Vermeidungs-, sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen berichten. Im Zuge der Arbeitsdurchführung entstandene Schäden an Natur und Landschaft (auch ungenehmigte Eingriffe) sind unverzüglich der Oberen Naturschutzbehörde zu melden und ebenfalls in den Berichten darzustellen. In Zeiträumen ohne wesentliche Bautätigkeit kann nach Rücksprache mit der Oberen Naturschutzbehörde auf einen Bericht verzichtet werden.

9.4

Die für das hier gegenständliche Vorhaben erhobenen naturschutzfachlichen Daten sind der Oberen Naturschutzbehörde bis zum Baubeginn zu übermitteln (eingriffe@rpks.hessen.de). Die Daten sind digital nach den Vorgaben des Merkblatts „Vorgabe von Datenformaten bei der Abgabe von gutachterlich erhobenen Naturschutzdaten in Zulassungsverfahren. Merkblatt zur Bereitstellung von Naturschutzdaten in Zulassungsverfahren zu 1. Kompensationsflächen, 2. Biotopen, 3. Artvorkommen“ aufzubereiten. Das Merkblatt kann unter <https://rp-kassel.hessen.de/natur/natureg> heruntergeladen werden.

9.5

Die DIN 18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – ist anzuwenden.

9.6

Vor Baubeginn ist sowohl der Eingriffsbereich als auch die befestigte (bestehende) Wegeparzelle (soweit diese Gegenstand des Antrags ist) abzuflocken. Mit einem deutlich sichtbaren Band sind die Eingriffsgrenzen abzutranssieren. Die Kennzeichnung ist über die gesamte Dauer der Bauarbeiten zu erhalten und nach Abschluss vollständig zurückzubauen.

9.7

Nächtliche Bautätigkeiten sind zu unterlassen. Die nächtliche Anlieferung von Anlagenteilen ist hiervon ausgenommen. In begründeten Einzelfällen können in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde Ausnahmen für nächtliche Bautätigkeiten zugelassen werden.

9.8

Die im LBP unter Kapitel 4.1.1 formulierte Vermeidungsmaßnahme V1 (Bauzeitenregelung) ist verbindlich einzuhalten. Ergänzend zu Vermeidungsmaßnahme V1 ist das bei den Fällarbeiten anfallende Reisig unverzüglich aus den Eingriffsbereichen zu entfernen.

9.9

Vor Durchführung der Fällarbeiten sind die Bäume im Eingriffsbereich mit einem Fernglas auf Baumhöhlen und –spalten abzusuchen.

Für jedes entfallende Quartier sind vor Baubeginn (Beginn der Fällung der Gehölze) zwei künstliche Quartiere aufzuhängen, dessen Typ je nach der verlorenen Quartierart zu wählen ist:

- a. Für Spaltenquartiere sind Flachkästen,
- b. für Höhlenquartiere Rundkästen vorzusehen.

Die Örtlichkeit ist vorab mit der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) abzustimmen. Die Anzahl und Lage der Kästen sind mit Fotos, einer Kastenummerierung sowie GPS-Koordinaten zu dokumentieren und der ONB bis Baubeginn schriftlich vorzulegen. Die Funktionsfähigkeit der Kästen ist für die Dauer des Betriebes der Windenergieanlagen zu gewährleisten und der ONB jährlich durch einen kurzen Bericht nachzuweisen.

9.10

Unmittelbar vor den Fällungen sind innerhalb der Fällflächen alle Höhlen und Nistspalten auf überwinternde Tiere (z. B. Fledermäuse, Vögel, Säugetiere) zu kontrollieren. Beim Fund von unbesetzten Höhlen und Spalten sind die entsprechenden Bäume unverzüglich zu fällen. Wenn eine Fällung nicht unmittelbar nach der Kontrolle erfolgen kann, sind die Spalten / Höhlen zu verschließen.

Sofern in Baumhöhlen überwinternde Tiere gefunden werden, darf eine Fällung des Baumes erst erfolgen, wenn die überwinternden Tiere die Baumhöhle verlassen haben. Hierzu ist eine erneute Baumkontrolle ab dem 15. April durch eine nachweislich fachlich versierte Person durchzuführen. Sind die Höhlen dann unbesetzt ist der Baum unverzüglich zu fällen.

9.11

Die Fällarbeiten unter Maschineneinsatz sind nur von bestehenden Rückegassen aus zulässig, das Befahren der Eingriffsflächen abseits vorhandener Wege und Rückegassen ist nicht erlaubt. Die Rückegassen sind vor Beginn der Fällarbeiten eindeutig zu markieren. Die Kennzeichnung muss auch bei Nebel oder Dämmerung deutlich zu erkennen sein. Flächen, die von Rückegassen aus nicht erreicht werden können, sind motormanuell zu fällen. Sämtliche Sträucher sind bodengleich herunterzuschneiden und aus den Eingriffsflächen zu entfernen.

Die Räumung des Baufeldes mit dem Entfernen von Stubben und Bodenarbeiten ist erst ab dem 15. Mai zulässig. Eine frühere Entfernung der Stubben ab frühestens 15.04. ist möglich, wenn der Oberen Naturschutzbehörde durch ein fachlich versiertes Planungsbüro nachgewiesen wurde, dass die Haselmäuse bereits aus dem Winterschlaf erwacht sind.

Sofern der Baubeginn nicht bis Ende Februar erfolgt, ist die Fläche ab Ende Februar bis zum Baubeginn durch Kurzhalten des Aufwuchses und zusätzliche Installation von fachlich anerkannten Vergrämuungsmaßnahmen (z.B. Flatterband) unattraktiv für ein Brutgeschehen zu halten.

9.12

Die Windenergieanlage ist ab Inbetriebnahme vom 01.04. bis zum 31.10. von 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abzuschalten, wenn die an der jeweiligen Anlage gemessene Windgeschwindigkeit $< 6 \text{ m/s}$ beträgt und die Temperatur $\geq 10^\circ \text{ C}$ in Gondelhöhe erreicht. Sofern ein Instrument zur Niederschlagsmessung an der Anlage verwendet wird, entfällt die zuvor genannte Abschaltungsverpflichtung ab einem nachgewiesenen Niederschlag von $\geq 0,2 \text{ mm/h}$.

Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) eine schriftliche Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung zum Fledermausschutz funktionsfähig eingerichtet ist.

Wenn ein Sensor zur Niederschlagsmessung zur Anwendung kommen soll, ist der ONB vor Inbetriebnahme ein Nachweis vorzulegen, dass der Sensor des Messgerätes die nötige Empfindlichkeit aufweist, den Niederschlagswert exakt messen zu können. Ferner ist bezüglich des Sensors zu beschreiben wie die Einbindung in das Betriebsprotokoll erfolgt, welche Wartungsrhythmen vorgesehen sind und wie das Störungsszenario aussieht (Störungserkennung, Reaktion auf die Störung, Störungsdokumentation, etc.).

Der ONB sind bis zum 31.12. die Betriebsprotokolle eines Betriebsjahres der Windenergieanlage digital zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind in einem Tabellenformat (Excel oder csv-Datei) derart aufzubereiten, dass sie die Anforderungen an die Datenvoraussetzungen für die Bearbeitung in ProBat erfüllen und müssen mindestens als 10-Minuten-Mittelwerte über den gesamten Abschaltzeitraum die folgenden Angaben enthalten: Zeitstempel (inklusive Zeitzone), Windgeschwindigkeit, Gondel-Außentemperatur, Rotationsgeschwindigkeit, Sonnenauf- und -untergang, sowie ggf. Niederschlag, sofern ein Messgerät verbaut wurde. Ferner sind die erfolgten Abschaltzeiträume in den Daten kenntlich zu machen.

9.13

Mit Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist ein zweijähriges Gondelmonitoring durchzuführen. Danach ist der Betriebsalgorithmus anzupassen. Die Voraussetzung für eine Anpassung ist die Erfassung der Fledermausaktivität mit Hilfe eines stationären Erfassungsgerätes an der Gondel der Windenergieanlage in zwei aufeinander folgenden Jahren jeweils vom 01.04. bis 31.10. von 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, sowie zeitgleich die Aufnahme meteorologischer Daten (Windgeschwindigkeit, Temperatur, ggf. Niederschlag).

- a. Bei der akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Bereich der WEA-Gondeln sind die Anforderungen nach Anlage 6 „Gondel- oder Höhenmonitoring“ der VwV einzuhalten:

- b. Der verwendete Gerätetyp und die Konfiguration sind der Oberen Naturschutzbehörde mindestens 2 Monate vor Beginn des Monitorings mitzuteilen.
- c. Nach Ablauf des zweijährigen Monitorings ist der Oberen Naturschutzbehörde spätestens bis 31.01. des darauffolgenden Jahres ein vollständiger Monitoringbericht durch einen fledermauskundigen Sachverständigen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen, der einen Vorschlag für einen Abschaltalgorithmus enthält. Auf Grundlage dieses Monitoringberichtes werden dann die neuen Abschaltzeiten festgesetzt.

Für die Auswertung ist ein Tool wie Probat in der aktuellen Version (derzeit: 7.1) zu benutzen. Bei der Verwendung eines anderen Tools als Probat ist der Oberen Naturschutzbehörde nachzuweisen, dass es dieselbe Funktionalität besitzt.

- d. Der Behörde sind sämtliche Datengrundlagen (Betriebsdaten, meteorologische Daten, Ergebnisse der automatisierten Erfassung) in einer für eine Tabellenkalkulationssoftware einlesbaren Form zu übergeben. Die Daten sind derart aufbereitet zu übermitteln, dass sie die Anforderungen an die Datenvoraussetzungen für die Bearbeitung in ProBat erfüllen.

9.14

Für den Artenschutz ist für die Dauer des Betriebes eine jährliche Geldzahlung in Höhe von insgesamt $3000 \text{ €} \times 5,5 \text{ MW} = 16.500 \text{ €}$ zu zahlen.

Diese beträgt für die WEA BüWi Heitz LAW 3000 € pro MW installierter Leistung und Jahr.

Die Zahlung ist unter Angabe des untenstehenden Kassenzzeichens auf folgendes Konto zu entrichten:

Kassenzzeichen: 1180 0645 3385

Konto-Inhaber: Bundeskasse Halle/Saale
IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40
BIC: MARKDEF1860

Die erste Zahlung hat bis zum Tag der Inbetriebnahme zu erfolgen. Für die folgenden Betriebsjahre sind die Zahlungen bis zu diesem Datum des jeweiligen Jahres zu leisten.

Die Windenergieanlage BüWi Heitz LAW darf nur betrieben werden, wenn die jährlich zu entrichtende Artenschutzzahlung geleistet wurde. Die Überweisung der Zahlung ist der Oberen Naturschutzbehörde innerhalb von 1 Woche zu belegen.

9.15

Für die nicht vermeidbare und kompensierbare erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist für die WEA auf Grundlage der Befristung für die Genehmigung von 35 Jahren eine Ersatzzahlung in Höhe von 54.441,10 € zu leisten. Die Ersatzzahlung ist vor Baubeginn (d.h. vor Beginn der Erdarbeiten zur Herstellung der Fundamente) auf das nachstehende Konto unter Angabe der Referenznummer zu entrichten:

Referenznummer: 895 0030 24 1 271 027

Konto-Inhaber: HCC-HMULV Transfer

IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03

BIC: HELADEFXXX

9.16

Mit Ablauf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind die dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen komplett rückzubauen und entsprechend der Bilanzierung wiederherzustellen. Soll nach Ablauf der Genehmigung der Betrieb der WEA auf Antrag verlängert werden, ist für jedes weitere Betriebsjahr

- für die Eingriffe in das Landschaftsbild eine Ersatzzahlung in Höhe von 1.555,46 € (einem Fünfunddreißigstel (1/35) des in Nebenbestimmung 15) errechneten Ersatzgeldbetrages in Euro),
- für die Eingriffe in Natur und Landschaft eine Kompensation im Umfang von 1.524,99 € (einem Fünfunddreißigstel (1/35) des in Kapitel 19.3.2, Blatt Nr. 4/4 der Antragsunterlagen berechneten und um den aktuellen regionalen Bodenwertanteil korrigierten Kompensationsbedarfes)

zu leisten. Die Zahlung muss bis zum Beginn des zusätzlichen Standjahres erfolgen.

10. Forstrecht

10.1

Die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der dauerhaften Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) beschränkt sich auf die in den Antragsunterlagen im Forstbeitrag des Kapitels 19.4 in der Tabelle 1, in der Spalte „Rodung dauerhaft (m²)“ tabellarisch aufgeführten Flächen in der Darstellung der Karten 2 mit roter Schraffur als „dauerhaft“.

10.2

Die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG beschränkt sich auf die in den Antragsunterlagen im Forstbeitrag des Kapitels 19.4 in der Tabelle 1, in der Spalte „Rodung temporär (m²)“ tabellarisch aufgeführten Flächen in der Darstellung der Karten 2 mit blauer Schraffur als „temporär (bauzeitlich)“. Die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG wird auf die Dauer der Bauphase befristet.

10.3

Der nach Nebenbestimmung 10.2 zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung gerodete Wald ist innerhalb von 6 Jahren nach Ablauf der Befristung durch natürliche Sukzession oder Pflanzung wiederzubewalden und so zu pflegen und ggf. zu schützen, dass entweder das Stadium der „gesicherten Kultur“ erreicht wird, oder aber sich in diesen Bereichen Waldränder mit den hierfür typischen abgestuften Vegetationsstrukturen, bestehend aus Kraut-, Gebüsch – und Gehölzsaum entwickeln.

Gehölzen ist das ungehinderte Aufwachsen bis mind. 2 m Höhe zu ermöglichen.

Sollte sich 6 Jahren nach Ablauf der Befristung keine gleichmäßig verteilte Dichte an Gehölzen von mindestens 1000 Stück je Hektar entwickelt haben, ist in der nächst möglichen Pflanzperiode durch Pflanzung eine entsprechende Pflanzendichte herzustellen. Ist die Wiederbewaldung auf Grund von Wildverbiss oder Mäusefraß 6 Jahre nach Ablauf der Befristung nach Nebenbestimmung 10.2 nicht durch Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur erfolgt oder haben sich funktionsgerechte Waldränder mit Gehölzen mit einer Wuchshöhe von mind. 1,5 m nicht entwickelt, sind wirksame Maßnahmen zum Schutz der Gehölze vorzunehmen. In den Fällen, in denen der Ursprungszustand „Nichtholzbodenfläche“ war, wird die Wiederherstellung des Zustandes vor Durchführung der Waldumwandlung als Wiederbewaldung gewertet. Hier ist die Entwicklung einer Bestockung nicht erforderlich. Sollte ein Kulturgatter errichtet werden, so ist die Zugänglichkeit durch Einbau von Toren oder Überstiegen sicherzustellen.

10.4

Den Flächen nach Nebenbestimmung 10.1 wird die Ersatzaufforstung wie in der Karte 3 dargestellt zugeordnet. Die Anerkennung als Ersatzaufforstung wird vom Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur abhängig gemacht. Dieses ist im Allgemeinen erreicht, wenn der überwiegende Teil der Bäume bei gleichmäßiger Verteilung eine Wuchshöhe von 2 m erreicht hat.

Sollte sich 6 Jahre nach der Pflanzung keine gleichmäßig verteilte Dichte an Waldbäumen und Gehölzen von mindestens 1000 Stück je Hektar entwickelt haben, ist in der nächst möglichen Pflanzperiode durch Pflanzung eine entsprechende Pflanzendichte herzustellen. Ist auf Grund von Wildverbiss oder Mäusefraß 6 Jahre nach der Pflanzung das Stadium der gesicherten Kultur nicht erreicht, sind wirksame Maßnahmen zum Schutz der Gehölze vorzunehmen.

Sollte ein Kulturgatter errichtet werden, so ist die Zugänglichkeit durch Einbau von Toren oder Überstiegen sicherzustellen.

10.5

Die Grenzen der Rodungsflächen nach den Nebenbestimmungen 10.1 und 10.2 zum angrenzenden Wald sind nach Abschluss der Fällarbeiten, aber vor Beginn der Flächenräumung, für die Dauer der Bauphase abzutrasieren. Eine Abtrassierung in Richtung von Wegeflächen innerhalb der Vorhabensfläche kann hierbei unterbleiben.

10.6

Zwei Wochen vor Beginn oder der Wiederaufnahme der Rodungsmaßnahmen nach den Nebenbestimmungen 10.1 und 10.2 sind die Obere Forstbehörde und das zuständige Forstamt Frankenberg Vöhl hierüber zu informieren. In diesem Zusammenhang sind dem Forstamt Frankenberg Vöhl die forstrechtlichen Genehmigungsbestandteile (Bescheid, Forstrechtlicher Beitrag und Karten) vorzulegen.

10.7

Für die aktiven Maßnahmen nach Nebenbestimmung 10.3 und die Waldneuanlage ist bei den Baumarten, die nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen sowie bei den sonstigen Gehölzen Pflanzenmaterial aus dem Vorkommensgebiet 4 nach Schmidt und Krause (1997) zu verwenden. Ausgenommen hiervon sind die Wildobstarten. Hier geht der Nachweis der Reinartigkeit des Pflanzenmaterials der Herkunft aus dem Vorkommensgebiet 4 vor. Anderslautende Aussagen des Antrages sind nicht anzuwenden.

10.8

Die forstbetriebliche Nutzbarkeit der vorhandenen und die Vorhabensflächen querenden forstlichen (Fein-)Erschließung ist während und nach Abschluss der Baumaßnahmen zu gewährleisten. Planungen die mit dieser Nebenbestimmung kollidieren werden hiermit versagt.

11. Denkmalschutz

11.1

Spätestens 2 Monate vor Baubeginn der Baumaßnahme ist rechtzeitig der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Waldeck-Frankenberg sowie dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen mitzuteilen, welche Grenzsteine, die in der archäologischen Prospektion (EV-Nr. 2021/047 WiBA GmbH, Datum 03.05.2021) lokalisiert wurden, durch die geplanten Baumaßnahmen betroffen sind. Hierbei ist dazustellen, wie sichergestellt wird, dass die Baumaßnahme zu keinerlei Beschädigung oder gar Verlusten von Grenzsteinen führen wird.

Hinweis: Hiermit wird auf den Abschnitt Grenzfeststellung u. Abmarkung, § 9 „Erhaltung der Grenz- und Vermessungsmarken“ nach dem Hessisches Vermessungsgesetz (HVG) verwiesen.

11.2

Durch die Baumaßnahme betroffene Grenzsteine sind im Vorfeld ausreichend zu schützen. Sie sind vor Baubeginn im Vorfeld genau zu kartieren, zu dokumentieren, dann zu entnehmen und fachgerecht zu lagern. Nach der Baumaßnahme sind sie an demselben Standort fachgerecht wiedereinzusetzen.

Hinweis: Die Vorgehensweise und Konzeption ist rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abteilung Bau- u. Kunstdenkmalpflege, Ketzerbach 10, 35037 Marburg, abzusprechen.

11.3

Sollten im Zuge der Baumaßnahme weitere Klein- oder Flurdenkmäler (historische Grenzsteine oder ähnliches) oder Bodendenkmäler gefunden werden, so sind diese vor Ort zu sichern, sorgfältig und ausreichend zu schützen. Die zuständige Denkmalfachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abteilung Bau- u. Kulturdenkmalpflege, Ketzerbach 10, 35037 Marburg) ist unverzüglich über den Fund zu informieren.

Hinweis: Die Bestimmungen des § 21 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) sind zu beachten und einzuhalten.

11.4

Alle erdberührenden Bodenarbeiten sind im Zuge der Ausführungsplanung und vor Beginn der Bauarbeiten mit dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abteilung hessenARCHÄOLOGIE, Bodendenkmalpflege, abzustimmen.

12. Kampfmittelräumdienst

Sollte im Zuge der Bauarbeiten ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden, ist der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, unverzüglich zu verständigen.

13. Straßenverkehr

13.1

Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der klassifizierten Straße ausgeschlossen ist.

13.2

Im Nahbereich werden zurzeit weitere Windkraftanlagen errichtet. Seitens Hessen Mobil wurde eine befristete Erlaubnis ausgestellt für die Baustellenzufahrt und den Umladeplatz. Auf der Seite 63 des Antrages ist die geplante verkehrliche Erschließung einschließlich eines Umladeplatzes dargestellt. Es sollen die befristet genehmigte Baustellenzufahrt und der Umladeplatz genutzt werden.

Die Befristung läuft zum 31.07.2026 aus. Anschließend erfolgt ein Rückbau innerhalb der Bauverbotszone durch eine andere Firma. Dies ist bei der weiteren Bauplanung zu berücksichtigen.

13.3

Oberflächenwasser oder Drainagewasser darf dem Straßengrundstück nicht zugeführt werden.

13.4

Durch die Kompensationsmaßnahmen dürfen Straßengrundstücke nicht beeinträchtigt werden.

13.5

Laut den technischen Spezifikationen der Zuwegung und Baustellenflächen werden auf der Seite 25, Standorte für Winden, Mindestabstände genannt. Entlang der Bundesstraße sind keine Winden geplant und auch nicht zulässig.

13.6

In den Antragsunterlagen wird auf ein abgeschlossenes Annex Verfahren verwiesen. Hier wurde Hessen Mobil nicht beteiligt. Maßnahmen, die im Zuständigkeitsbereich von Hessen Mobil liegen, sind mit Hessen Mobil abzustimmen. Hiervon können u.a. die

Kabeltrassen, Zufahrten, Kompensationsmaßnahmen usw. betroffen sein. Ein Annexverfahren ersetzt keine eigentumsrechtlichen Zustimmungen.

14. Bergbau

Sobald der Vorhabenträger Kenntnis über bergbauliche Tätigkeiten am Standort der errichteten und in Betrieb befindlichen Windkraftanlage in Waldeck-Freienhagen, Flur 25, Flurstücke 14/5 und 16/7, ETRS89, UTM 32: RW: 502.310 / HW: 5.679.502 erlangt hat, ist er dazu angehalten, der Genehmigungsbehörde unverzüglich und unaufgefordert ein Gutachten vorzulegen, welches eine Beurteilung etwaiger Gefährdungen durch bergbauliche Maßnahmen möglich macht.

V. Begründung

1. Begründung der Genehmigungsentscheidung

1.1 Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2, des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331) das Regierungspräsidium Kassel.

1.2 Verfahrensablauf

Die Bürgerwind Heitzelberg GmbH & Co. KG, Südhagen 14, 34513 Waldeck legte am 29.05.2024 einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage in Waldeck Gemarkung Freienhagen vor.

Die Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen wurde unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am 29.05.2024 durch die Genehmigungsbehörde eingeleitet. Aufgrund von Nachforderungen der am Verfahren beteiligten Stellen wurden die Antragsunterlagen letztmalig am 30.10.2024 durch die Antragstellerin ergänzt.

Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen i.S. der 9. BImSchV wurde durch die Genehmigungsbehörde zum 30.10.2024 festgestellt. Zeitgleich erfolgte die Fachprüfung unter Beteiligung der nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Behörden.

Folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (§ 10 Abs. 5 BImSchG), wurden am Verfahren beteiligt:

- Magistrat der Stadt Waldeck
- Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Waldeck-Frankenberg
- Denkmalschutzbehörde des Landkreises Waldeck-Frankenberg
- Brandschutzbehörde des Landkreises Waldeck-Frankenberg
- Wasserbehörde des Landkreises Waldeck-Frankenberg
- Landesamt für Denkmalpflege Hessen
 - Bau- und Kunstdenkmalpflege und
 - hessenARCHÄOLOGIE
- Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement Bad Arolsen
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Regierungspräsidium Kassel
 - Dezernat 21 - Regionalplanung, Bauleitplanung, Bauaufsicht, Regionalentwicklung
 - Dezernat 22 - Verkehr
 - Dezernat 24 – Schutzgebiete, Artenschutz, Biologische Vielfalt, Landschaftspflege -
 - Dezernat 25 - Landwirtschaft, Fischerei
 - Dezernat 26 - Forsten, Jagd
 - Dezernat 27 - Naturschutz bei Planungen und Zulassungen, Naturschutzdaten
 - Dezernat 31.1 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz
 - Dezernat 32.1 - Abfallwirtschaft
 - Dezernat 33.1 - Immissions- und Strahlenschutz
 - Dezernat 34 - Bergaufsicht
 - Dezernat 52 - Arbeitsschutz 2
- Regierungspräsidium Darmstadt
 - Dezernat I 18 - Kampfmittelräumdienst
- Deutscher Wetterdienst

- Avacon AG
- TenneT TSO GmbH/E.ON Netz GmbH
- Energie Waldeck-Frankenberg GmbH
- Twiste Copper GmbH

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 19 BlmSchG in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

1.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Standort der beantragten Anlage liegt im Windvorranggebiet KB 39 des Teilregionalplans Energie Nordhessen. In diesem Windvorranggebiet wurden bereits zwei weitere WKA genehmigt. Die beantragte Anlage stellt zusammen mit diesen beiden Bestandsanlagen eine Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG dar.

Eine Windfarm besteht nach § 2 Abs. 5 UVPG aus drei oder mehr Windkraftanlagen, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden. Ein funktionaler Zusammenhang wird insbesondere angenommen, wenn sich die Windkraftanlagen in derselben Konzentrationszone oder in einem Gebiet nach § 7 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes befinden.

Für die Errichtung und den Betrieb der beiden Bestandsanlagen im Windvorranggebiet KB 39 sowie die damit verbundene Waldrodung wurde bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit den Ziffern 1.6 und 17.2 der Anlage 1 zum UVPG war für die Errichtung und den Betrieb der beantragten WKA sowie der damit verbundenen Waldrodung von 0,95 ha eine Allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Da die Antragsunterlagen nach dem 29.03.2023 und vor Ablauf des 30.06.2025 eingereicht wurden, war § 6 Abs. 1 WindBG auf das Genehmigungsverfahren anzuwenden (§ 6 Abs. 2 WindBG).

Bei dem Windvorranggebiet KB 39 des Teilregionalplans Energie Nordhessen handelt es sich um ein Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG.

Da für den Teilregionalplan Nordhessen eine Umweltprüfung nach § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) durchgeführt wurde und das Windvorranggebiet KB 39 nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark

liegt, war gemäß § 6 Abs. 1 WindBG abweichend von den Vorschriften des UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

1.4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BlmSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG herbeigeführt werden können. Die unter Abschnitt V Ziffer 1.2 dieses Bescheides genannten Behörden wurden hierbei beteiligt.

1.4.1 Allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die allgemeinen Inhalts- und Nebenbestimmungen in den Ziffern 1.1 bis 1.16 in Abschnitt IV dieses Bescheides sind zum einen zur Einhaltung der Genehmigungsanforderungen (§ 6 Abs. 1 BlmSchG) erforderlich, insbesondere zur Sicherstellung der Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Pflichten während der Anlagenerrichtung und dem Anlagenbetrieb (§ 5 Abs. 1 BlmSchG) und ermöglichen zum anderen der Genehmigungsbehörde die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Überwachungspflichten (§ 52 Abs. 1 BlmSchG). Zudem konkretisieren sie die im Rahmen der Überwachung vorgesehenen Pflichten des Anlagenbetreibers, insbesondere nach § 52 Abs. 2 S. 1 und § 52b Abs. 1 BlmSchG. Rechtliche Grundlage all dieser Bestimmungen ist somit § 12 Abs. 1 i. V. m. §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 BlmSchG sowie § 52 ff. BlmSchG.

Nebenbestimmung 1.3 soll sicherstellen, dass die Anlagen nach den Vorgaben und Beschreibungen aus den der Genehmigung zu Grunde liegenden Antragsunterlagen bzw. nach den im Genehmigungsbescheid festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird. Zudem wird der Umgang mit etwaigen Widersprüchen zwischen den Antragsunterlagen und den festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen geregelt, so dass auch in diesem Fall der rechtssichere Vollzug der Genehmigung sichergestellt ist. Zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides ist es zudem erforderlich, dass etwaige vom Betreiber für die Errichtung und/oder den Betrieb eingesetzten Personen über diese Vorgaben informiert sind (Ziff. 1.12).

Der geforderte Absteckungsnachweis (Ziff. 1.8) belegt die Einhaltung der genehmigten Standortkoordinaten der Anlage und dient somit der Prüfung der genehmigungskonformen Errichtung.

Um die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen im Rahmen der Überwachung sicherzustellen, ist es unerlässlich, dass die zuständige Überwachungsbehörde über die Termine des Rodungsbeginns, des Baubeginns, des Abschlusses der Bau- und Geländearbeiten sowie der Inbetriebnahme der Anlage (Ziff. 1.4 und 1.5), einen etwaigen Betreiberwechsel (Ziff. 1.7) und dem Abschluss der

Demontagearbeiten (Ziff. 1.10) informiert wird. Ebenso ist eine Kopie des Genehmigungsbescheides sowie der dazugehörigen Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen (Ziffer 1.11). Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist verpflichtet, die Überwachung seiner Anlage durch die Erteilung von Auskünften und durch die Vorlage von Unterlagen zu unterstützen (§ 52 Abs. 2 BImSchG). Zu diesen Unterlagen gehören mindestens der Genehmigungsbescheid und insbesondere die dazugehörigen Antragsunterlagen. Überwachungsrelevante Unterlagen sind daneben die Dokumentation der Wartungs- und Reparaturarbeiten (Ziff. 1.14), die der Überwachungsbehörde einen Rückblick auf entsprechende Arbeiten und somit einen Überblick über die Störanfälligkeit der Anlage ermöglichen, sowie die über das Überwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten (Ziff. 1.16). So korreliert etwa das Schallemissionsverhalten einer Windenergieanlage insbesondere mit den durch ein solches Überwachungssystem regelmäßig erfassten Parametern der Leistung, der Rotordrehzahl und der Windgeschwindigkeit, sodass Rückschlüsse auf das gerade nicht regelmäßig erfasste Emissionsverhalten möglich werden.

Sofern bedeutsame Vorkommnisse des bestimmungsgemäßen Betriebs auftreten, insbesondere, wenn sie geeignet sind, erhebliche Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorzurufen, muss die zuständige Überwachungsbehörde hierüber in Kenntnis gesetzt werden (Ziff. 1.8). Nur bei rechtzeitiger Information kann die zuständige Überwachungsbehörde ihrem Überwachungsauftrag nach § 52 Abs. 1 BImSchG nachkommen und ggf. schlimmeren Umweltauswirkungen durch mit dem Betreiber abgestimmte Maßnahmen entgegenwirken. Die Pflicht zur Meldung solcher Ereignisse dient insbesondere der Sicherstellung einer koordinierten Gefahrenabwehr, die – zur Vermeidung weiterer Schäden – auch im Eigeninteresse des Betreibers besteht und dient somit auch dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Im Sinne einer effektiven Überwachung des Anlagenbetriebs ist es zudem erforderlich, dass die Überwachungsbehörde über die für den Betrieb verantwortliche und mit der Anlage vertraute Person informiert ist (Ziff. 1.13) sowie die genehmigungsgegenständlichen Anlagen eindeutig identifizieren kann (Ziff. 1.15). Die ebenfalls der Überwachung dienende Pflicht zur Mitteilung der Betriebsorganisation (Ziff. 1.6) konkretisiert die gesetzliche Vorgabe des § 52b BImSchG.

1.4.2 Planungsrecht

Der beantragte Anlagenstandort ist durch das Vorranggebiet KB 39 „Tanzplatz und Schwarzes Bruch“ als Teil der Gebietskulisse des Teilregionalplans (TRP) Energie Nordhessen abgedeckt. Der TRP wurde am 15.05.2017 durch die Hessische

Landesregierung genehmigt und ist mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 26.06. 2017 in Kraft getreten. Nach Abschluss des sog. Ergänzenden Verfahrens wurde er am 01.02.2021 erneut bekannt gemacht.

Anfang 2024 ist die Feststellung des Erreichens des gemäß den Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes erforderlichen ersten Flächenbeitragswertes für das Land Hessen erfolgt. Die im TRP festgelegten Vorranggebiete (VRG) behalten im Sinne einer Positivplanung weiterhin Gültigkeit und gelten nun als sog. Beschleunigungsgebiete. Planung und Bau von WEA in diesen Gebieten sind damit privilegiert und weiterhin erklärtes Ziel der Regionalplanung.

1.4.3 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Die Nebenbestimmungen 2.1 - 2.9 sind aus folgenden Gründen erforderlich.

In den Antragsunterlagen sind gegen Risiken, die, wie das aktuelle Unfallgeschehen zeigt, tödlich sein können, ausschließlich Maßnahmen durch die Unterrichtung der Benutzer über die Restrisiken aufgrund der nicht vollständigen Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen (organisatorische Maßnahmen) festgelegt. Die zwingend in § 4 Arbeitsschutzgesetz und in der Maschinenrichtlinie geforderte Reihenfolge der Schutzmaßnahmen gemäß Anhang I Ziffer 1.1.2. Buchstabe b) wurde nicht eingehalten. Konstruktive Maßnahmen (Beseitigung oder Minimierung der Risiken so weit wie möglich (Integration der Sicherheit in Konstruktion und Bau der Maschine)) haben entsprechend Anhang I der EG Maschinenrichtlinie Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen und sind wirtschaftlich zumutbar.

1.4.4 Luftverkehr

Gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) bedürfen Bauwerke mit einer Höhe von über 100 m über der Erdoberfläche der Zustimmung der zivilen Luftfahrtbehörde.

Nach § 14 Abs. 1 Hs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG kann die Zustimmung zur Baugenehmigung von Auflagen abhängig gemacht werden.

Die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 LuftVG wurde durch die zivile Luftfahrtbehörde unter den Nebenbestimmungen in Abschnitt IV Ziffer 3 dieses Bescheides erteilt.

Anlagenschutzbereiche nach § 18 a LuftVG sind im vorliegenden Fall nicht betroffen.

Der Betrieb einer BNK ist nicht Gegenstand dieser Genehmigung.

Aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen bestehen zwar keine Bedenken gegen die Einrichtung einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK). Dem Antrag waren jedoch keine Unterlagen über die Erfüllung der Anforderungen hinsichtlich der Vorgaben des Anhangs 6 der AVV beigefügt. Eine Prüfung über die Zulässigkeit des BNK-Systems konnte somit nicht vorgenommen werden. Eine abschließende Beurteilung kann erst nach Vorlage der notwendigen Unterlagen erfolgen.

1.4.5 Straßenverkehr

Der Abstand der Windkraftanlage zum klassifizierten Straßennetz beträgt mindestens 190 m zum Turmfuss.

Die Windkraftanlage soll über eine Zufahrt an die Bundesstraße Nr. 251 im Netzknotenabschnitt von 4720 056 nach 4720 014 bei ca. km 2,953 erschlossen werden. Hierüber soll auch der Baustellenverkehr abgewickelt werden. Aufweitungen werden im Rahmen der Natur- und Forstrechtlichen Genehmigung (Annexverfahren) beantragt.

Für das Vorhaben (bauliche Anlage, die über eine Zufahrt mittelbar an die Bundesstraße erschlossen wird) ist eine Ausnahme von den Vorschriften des § 9 Abs. 1 Nr. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) erforderlich. Die Ausnahme ist gemäß § 9 Abs. 8 FStrG mit den Nebenbestimmungen in Abschnitt IV Ziffer 13 dieses Bescheides versehen.

1.4.6 Baurecht

Unter den Nebenbestimmungen in Abschnitt IV Ziffer 4 dieses Bescheides wird die Baugenehmigung gemäß § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO) für die Windkraftanlage erteilt.

Die Nebenbestimmungen in Abschnitt IV Ziffer 4.2 stellen die gesetzliche Voraussetzung nach § 35 Abs. 5 BauGB sicher. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen ist grundsätzlich neben den ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen (einschließlich der vollständigen Fundamente) die der Anlage dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage ihren Nutzen verliert.

Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber möglicherweise insolvenzbedingt oder aus anderen Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Die Nebenbestimmung zum Hinterlegungszeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist. Die Nebenbestimmung zur Anzeige des Betreiberwechsels ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 S. 1 Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Koppelung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person

gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

Die Höhe der Sicherheitsleistung bemisst sich an der in Kapitel 21.1 der Antragsunterlagen vorgelegten Kostenschätzung für den Rückbau ohne mögliche Erlöse (410.218,- €) unter Berücksichtigung der Mehrwertsteuer von 19 Prozent.

1.4.7 Brandschutz

Zum Brandschutz wurde ein standortbezogenes Brandschutzkonzept (Kapitel 16 der Antragsunterlagen) für die Prüfung des Brandschutzes, mit Stand vom 05.02.2024 eingereicht.

Feuerschäden in WEA können in der Gondel, Im Turm, in der Umspannstation der WEA oder des Windparks entstehen. Durch die hohe Dichte an technischen Einrichtungen und brennbaren Stoffen in der Gondel kann sich ein Feuer schnell ausbreiten.

Es besteht zudem die Gefahr, dass zusätzlich das oberste Turmsegment beschädigt wird. In der Gondel einer WEA kommen eine Vielzahl von brennbaren Materialien zum Einsatz, die eine Brandentstehung ermöglichen und eine schnelle Ausbreitung zur Folge haben. Die häufigsten Brandursachen bei einer WEA sind Blitzschlag, elektrische Anlagenbauteile, heiße Oberflächen und feuergefährliche Arbeiten an der WEA. Dem Standort Wald geschuldet, ist die höchste Blitzschutzklasse (Blitzschutzklasse I) notwendig. Weiterhin wird im BSK die Ausstattung mit einer automatischen Löschanlage definiert.

Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV Ziffer 5 dieses Bescheides bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.

1.4.8 Immissionsschutz

1.4.8.1 Schallschutz

Die im Schallgutachten der reko GmbH & Co. KG GmbH (Bericht Bezeichnung: „Waldeck“) vom 06.12.2023 dargestellten Immissionsorte (IO) „IP 01 bis IP 25“ wurden nach dem Flächennutzungsplan und Bebauungsplänen der Stadt Waldeck in ihrer Schutzwürdigkeit untersucht. Dabei wurden aus hiesiger Sicht keine Abweichungen vom Gebietscharakter festgestellt.

Abweichend von den Gebietseinstufungen in den Bebauungsplänen wurde von der Gutachterin gemäß der aktuellen Rechtsprechung für Immissionsorte am Rande zum Außenbereich als Immissionsrichtwerte (IRW) geeignete Zwischenwerte angenommen. Den Einstufungen wurde zugestimmt. Ein angenommener Zwischenwert am IP15b von 37,5 dB(A) in zweiter Reihe des dort ausgewiesenen reinen Wohngebietes wurde von

hier aus auf 38 dB(A) gerundet, da nach TA Lärm als IRW immer ganzzahlige Werte festzusetzen sind.

Die Prognose wurde nach dem Interims-Verfahren des NALS in Verbindung mit der DIN ISO 9613-2 berechnet. Die LAI Hinweise mit Stand vom 30.06.2016 wurden beachtet.

Als Vorbelastung wurden weitere WEA berücksichtigt. Andere relevante gewerbliche Vorbelastungen, die an den IP zu berücksichtigen sind, waren nicht feststellbar.

Aus der Berechnung der Zusatzbelastung ergab sich, dass nicht alle untersuchten IP im erweiterten Einwirkungsbereich liegen, sodass nur die IP, die in der Tabelle unter „Hinweis“ aufgeführt sind in der weiteren Untersuchung berücksichtigt wurden.

Zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß BImSchG i. V. m. der TA Lärm werden Nebenbestimmungen für die notwendigen Anforderungen zur dauerhaften Sicherung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte festgesetzt. Dazu wird für die Windenergieanlage der maximale Schallleistungspegel ($L_{e,max}$) i. V. m. dem dazugehörigen Oktavspektrum ($L_{e,max, \text{oktav}}$) als Nebenbestimmung in diesem Bescheid festgeschrieben. Die Schallimmissionsprognose zeigt auf, dass bei Einhaltung des Schallleistungspegels mit dem angegebenen Oktavspektrum die Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung des 90%igen Vertrauensbereichs eingehalten werden. Die Tabelle mit den maßgeblichen IRW dient hier insoweit nur als Hinweis.

Nach dem Vollzugshandbuch für die Genehmigung von Windenergieanlagen in Hessen sollen obligatorische Abnahmemessungen durchgeführt werden, wenn das Prognoseergebnis der Gesamtbelastung, unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze der neu zu errichtenden WEA (Zusatzbelastung), nicht mehr als 3 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert liegt.

Dieses Kriterium wird durch die Anlage an keinem der betrachteten IO erfüllt. Auf eine Ermittlung des Schallleistungspegels kann deshalb verzichtet werden.

Hinweis

Im Einwirkungsbereich der Windkraftanlagen sind folgende Immissionsrichtwerte als Gesamtbelastung **aller** einwirkenden Anlagen, für die die TA Lärm gilt, zulässig:

IP	Gemarkung, Straße	IRW tags/nachts [in dB(A)]
IP 15	Fl. GM Freienhagen, Am Schwimmbad	55/40
IP 15a	Hs. GM Freienhagen, Am Schwimmbad 9	55/40
IP 15b	Hs. GM Freienhagen, Am Schwimmbad 7	50/38
IP 16	Fl. GM Freienhagen, Akazienweg	55/40

IP 16a	Hs. GM Freienhagen, Akazienweg 9	55/40
IP 17	Fl. FNP Freienhagen, Netzer Str.	55/40
IP 17a	Hs. Freienhagen, Gänsewiese 5	55/40
IP 18	Fl. FNP Freienhagen, Straße von Candé	55/40
IP 18a	Hs. Freienhagen, Straße von Candé 10a	55/40
IP 19	WA Fl. Sachsenhausen, Nordring	55/40
IP 19a	WA Hs. Sachsenhausen, Nordring 40	55/40
IP 20	WR Fl. GM Sachsenhausen, Nordring	55/40
IP 20a	WR Hs. GM Sachsenhausen, Nordring 30	55/40
IP 21	WA Fl. Sachsenh., Im Kleinen Feld	55/40
IP 21a	WA Hs. Sachsenh., Im Kleinen Feld 13	55/40

Die Ausweisungen entsprechen den Einstufungen nach dem F-Plan i.V.m. tatsächlicher Nutzung bzw. rechtskräftigen Bebauungsplänen. IP außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage wurden unberücksichtigt gelassen.

1.4.8.2 Schattenwurf

Die bewegten Anlagenrotoren von WEA können optische Immissionen in Form eines periodischen Schattenwurfs (Schlagschatten) verursachen, welche in Abhängigkeit der Einwirkzeit eine erhebliche Belästigungswirkung darstellen können. Grundlage der Beurteilung ist das BImSchG in Verbindung mit den LAI-Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurfhinweise, Stand 23.01.2020). Gemäß dieser LAI-Hinweise wird eine Einwirkung durch zu erwartenden periodischen Schattenwurf als nicht erheblich belästigend angesehen, wenn die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer unter kumulativer Berücksichtigung aller WEA-Beiträge am jeweiligen Immissionsort nicht mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Kalendertag beträgt. Ausweislich des Gutachtens der reko GmbH & Co. KG GmbH (Bericht Bezeichnung: „Waldeck“) vom 06.12.2023 verursacht die hier genehmigte Anlage an keinem der untersuchten Schattenrezeptoren periodischen Schattenwurf. Die Anlage muss deshalb nicht mit entsprechenden Einrichtungen zur Schattenabschaltung ausgerüstet werden. Nebenbestimmungen zum Schattenwurf sind nicht erforderlich.

1.4.9 Altlasten/Altflächen

In dem beim HLNUG geführten Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG) des Landes Hessen werden Informationen über Altflächen (Altablagerungen/ Altstandorte) sowie Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen vorgehalten, soweit diese von den Kommunen im Rahmen ihrer

gesetzlichen Pflichtaufgaben gemeldet oder der zuständigen Behörde auf sonstigem Wege übermittelt wurden. Nach entsprechender Recherche in FIS AG und dem danach vorliegenden Datenbestand ist festzustellen, dass für den Planungsraum (Gemarkung Freienhagen, Flur 25, Flurstücke 14/5,16/7) keine Einträge erfasst sind.

Aus altlastenfachlicher und –rechtlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme.

1.4.10 Bodenschutz

Nach § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind die dort unter § 2 Abs. 2 BBodSchG normierten Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren.

§ 1 Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) konkretisiert unter Nrn. 1 - 4 die Schutzziele des § 1 BBodSchG sowohl in Bezug auf stoffliche Aspekte als auch auf physikalische Einwirkungen auf den Boden.

Zur Erfüllung der Ziele nach § 1 BBodSchG u. § 1 HAltBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG) und bei Verrichtungen, die zur Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen (§ 7 BBodSchG). Insbesondere sind Vorsorgemaßnahmen geboten, wenn wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht.

Die antragsgegenständlichen Maßnahmen sind mit Einwirkungen auf den Boden in Form von Bau- und Aushubmaßnahmen, Umlagerungen, Verdichtungen sowie Versiegelungen verbunden. In Bezug auf das beantragte Vorhaben gilt der Vorsorgeaspekt insbesondere für die bauzeitlichen Maßnahmen. Die Antragsunterlagen enthalten hierzu Feststellungen und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen. Diese werden durch die Nebenbestimmungen in Abschnitt IV Ziffer 7 dieses Bescheides weiter konkretisiert und als Bestandteil der Zulassung sowohl hinsichtlich der baulichen Umsetzung als auch der Überwachung (Bodenkundliche Baubegleitung) verbindlich.

1.4.11 Grundwasserschutz

Die Nebenbestimmungen zum Grundwasserschutz resultieren i. W. aufgrund der Lage des WKA/WEA-Standortes mit den zugehörigen Bauumfeldern und Nebeneinrichtungen (z. B. Kranstellplätze, interne Zuwegungen) in der Zone III von Wasserschutzgebieten (WSG), hier insbesondere für die Trinkwassergewinnungsanlage Qu. Dehringhausen.

Im WSG für die Trinkwassergewinnungsanlage Qu. Erlenborn besteht nach der zugehörigen WSG-Verordnung ein Verbot nach § 3 (2) Nr. 13 für Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutze des Grundwassers vorgenommen werden kann. Der genannte Verbotstatbestand wird im vorliegenden Fall nach Einschätzung der oberen Wasserbehörde (OWB), hier Dezernat 31.1 – Fachbereich „Grundwasserschutz, Wasserversorgung“, nicht berührt, da auf Grundlage des beschriebenen Planungsumfangs bei dem mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriff keine wesentliche Verminderung der Deckschichten eintritt. Des Weiteren erfolgt der Eingriff nicht ständig, sondern nur temporär während der Bauzeit. Außerdem erscheinen ausreichende Sicherungsmaßnahmen zum Grundwasserschutz bei der Baudurchführung möglich. Eine entsprechende Ausnahmegenehmigung nach § 7 der WSG-Verordnung ist daher nicht erforderlich.

Im WSG für die Trinkwassergewinnungsanlage Qu. Dehringhausen besteht nach dem zugehörigen Bescheid ein Verbot nach Ziffer II. zu c) 1) für jegliche Bodenaufschlüsse und Abgrabungen der Deckschicht. Ergänzend ist das Gebot nach Ziffer II. zu c) 3) zu beachten, wonach Bauanträge und Pläne sämtlicher Bauvorhaben vor ihrer Ausführung der zuständigen Fachbehörde zur Prüfung vorzulegen sind. Der relevante Bescheid enthält jedoch keine Regelungen zu etwaigen Ausnahmen. In einem solchen Fall besteht gemäß § 52 (1) Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung die Möglichkeit, seitens der zuständigen Behörde von Verboten in festgesetzten WSG eine Befreiung zu erteilen, wenn u. a. der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

Eine eigenständige Befreiung ist nicht erforderlich, da diese in die Genehmigung nach BlmSchG eingeschlossen werden kann.

Bei Vorhaben, für die eine sonstige behördliche Zustimmung (hier Genehmigung nach BlmSchG) beim Regierungspräsidium erforderlich ist, liegt hinsichtlich der Befreiung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 a) aa) der Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden (WasserZustVO) die Zuständigkeit bei der OWB.

Die Zone III eines WSG hat grundsätzlich den Schutzzweck, vor weitreichenden Beeinträchtigungen – besonders vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen Verunreinigungen – zu schützen.

Verunreinigungen dieser Art können u. a. bei nicht sach- oder fachgerechtem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen/Flüssigkeiten bzw. bei deren Verwendung hervorgerufen werden. Das Gefährdungspotenzial ist erhöht, wenn in erheblichem Maß (in Fläche/Tiefe) in den anstehenden Boden bzw. Untergrund eingegriffen wird, und nimmt außerdem zu, wenn im betroffenen Gebiet Klüftigkeiten der Gesteine bzw. Verkarstungserscheinungen vorliegen.

In die Entscheidungserwägung ist hinsichtlich der Reinhaltung des Grundwassers gemäß § 48 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz der allgemeine wasserrechtliche Besorgnisgrundsatz zu beachten. Danach darf eine Befreiung nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.

Zur Errichtung der WKA/WEA ist eine Flachgründung als kreisrundes Fundament mit Bodenaustausch geplant, wobei in die grundwasserschützende Deckschicht des Oberbodens eingegriffen wird, sodass es potenziell zu einem Eintrag von Schadstoffen in offene Baugruben bzw. einer Nährstoffmobilisierung kommen kann.

Daher wurde in die Abwägung einbezogen, ob durch die seitens der Antragstellerin vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen sowie der ergänzenden Aufnahme von Nebenbestimmungen dem Besorgnisgrundsatz Rechnung getragen werden kann, um mögliche Gefährdungen der Wassergewinnung während der Errichtung der WKA/WEA soweit zu minimieren, dass eine Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nach wasserwirtschaftlichen Erkenntnissen und Erfahrungen unwahrscheinlich ist.

Im vorliegenden Fall beruht die Entscheidung i. W. auf den im Antrag in Kapitel 18.15 bzw. Kapitel 19.6.3 (hier „Ingenieurgeologisches Gutachten“ bzw. „Hydrogeologisches Gutachten“, jeweils erstellt durch die BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG, Trendelburg, mit Datum vom 08.02.2024) sowie im Nachtrag in Kapitel 19.15 (hier „Antrag auf Befreiung vom Verbot nach WSG-Verordnung“) enthaltenen Unterlagen.

Danach wird am Anlagenstandort innerhalb des geländenahen und bauwerksrelevanten Untergrundes kein zusammenhängender Grundwasserspiegel erwartet.

Es ist mit einem Grundwasserflurabstand zum Hauptgrundwasserleiter von mehreren Zehnermetern auszugehen.

Vom WKA/WEA-Standort bestehen zu den relevanten Trinkwassergewinnungsanlagen relativ weite Entfernungen von ca. 1,3 km bis zur Qu. Dehringhausen bzw. ca. 2 km bis zur Qu. Erlenborn.

Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung wird für das Areal zusammenfassend als „mittel“ angegeben. Im Fundamentbereich findet nur temporär eine Verminderung der Deckschichten statt.

Insgesamt wird das Gefährdungspotenzial für das Grundwasser als gering und Beeinträchtigungen für das Grundwasser als unwahrscheinlich eingeschätzt.

Dennoch hat die Antragstellerin zur Kontrolle bzw. Beweissicherung zunächst an der Qu. Dehringhausen ein Grundwassermonitoring geplant, das hinsichtlich Umfang sowie Dokumentations- und Meldepflichten in einer Nebenbestimmung konkretisiert wurde.

Zur Errichtung der WKA/WEA sind Flachgründungen aus kreisrunden Betonfundamenten mit einem Durchmesser von rd. 26,50 m geplant. Die maximale Einbautiefe beträgt bei einer Bezugshöhe des vorhandenen Geländes von ca. 472,50 m ü NHN bis zur Unterkante des geplanten Bodenaustauschs bei einer Höhe von ca. 469,25 m ü NHN rd. 3,25 m (s. Antragsunterlagen im Nachtrag in Kapitel 19.15, Schnitt „LF-LF“).

Ein Eingriff in diesem Umfang wird unter Berücksichtigung der Standortlage sowie der Angaben zu den gegebenen örtlichen Verhältnissen nicht als erheblicher Erdaufschluss mit wesentlicher Minderung der Deckschichten eingestuft.

Werden jedoch bei Aushubarbeiten im Untergrund Klüfte/Trennfugen/Hohlräume angetroffen, so sind diese zwingend umgehend zu verschließen, damit ein beschleunigter Eintrag von schädlichen Verunreinigungen in das Grundwasser verhindert wird. Seitens der Antragstellerin sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen vorgesehen, die noch hinsichtlich der Überwachung sowie Nachweis-, Dokumentations- und Meldepflichten in einer Nebenbestimmung konkretisiert wurden.

Im Nachtrag in Kapitel 19.15 der Antragsunterlagen unter Punkt 5. sind in Zusammenhang mit dem Antrag auf Genehmigung nach WSG-Verordnung weitere Sicherungsmaßnahmen zum Grundwasserschutz aufgeführt, die die Antragstellerin beabsichtigt im Zuge des Gesamtvorhabens vor Ort umzusetzen. Hierzu erfolgten eine Nebenbestimmung, um deren Einhaltung verbindlich festzuschreiben, sowie zwei weitere Nebenbestimmungen zum Baustellenverkehr und zum Einsatz von Bau-/Bauhilfsstoffen.

Ergänzend erfolgte eine Nebenbestimmung, die für einen Schadensfall Meldepflichten an die betreffenden Stellen regelt, um die Sachlage zu klären und notwendige weitere Schritte zu veranlassen. Zudem wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich ein eigenverantwortliches Handeln zur Durchführung von Sofortmaßnahmen eingefordert, um den Schaden zu begrenzen.

Weitere Nebenbestimmungen betreffen Informationspflichten und Überwachungstätigkeiten während der Bauphase.

Die vorherige Anzeige des Beginns der Bauarbeiten stellt die Informationspflicht gegenüber den betreffenden Stellen sicher, damit diese insbesondere die in Zusammenhang mit dem Vorhaben durchzuführenden eigenen Überwachungen und Kontrollen rechtzeitig planen und wahrnehmen können.

Die Vorgabe, dass alle am Bau und bei der Anlagenwartung vor Ort Beteiligten über den WKA/WEA-Standort in einem WSG in Kenntnis zu setzen sind, dient sowohl deren erhöhter Aufmerksamkeit bei sämtlichen von ihnen durchgeführten Handlungen in dem für den Grundwasserschutz sensiblen Bereich der Zone III als auch der Umsetzung der durch die Nebenbestimmungen erhöhten baulichen und baubetrieblichen Anforderungen.

Die Einsetzung einer Fremdüberwachung ist zwingend erforderlich, damit kontinuierlich eine Kontrolle über die Einhaltung der notwendigen Sicherungsmaßnahmen zum Grundwasserschutz besteht.

Dies gilt insbesondere hinsichtlich einer fachgerechten Ausführung der Erd-, Gründungs- und Fundamentarbeiten, da sich während des Zeitraums des Eingriffs in die Deckschichten bzw. in den Untergrund das Risiko für einen potenziell beschleunigten Eintrag von schädlichen Verunreinigungen in das Grundwasser erhöht.

Durch die vorgegebene Dokumentationspflicht werden die Wahrnehmung der Aufgaben und die Entscheidungen der Fremdüberwachung in ausreichender Form festgehalten. Die Dokumentation dient dem Nachweis einer genehmigungskonformen Durchführung der Erd-, Gründungs- und Fundamentarbeiten gegenüber der zuständigen Wasserbehörde.

Auf Grundlage der vorstehenden Ausführungen bestehen bei Einhaltung der von der Antragstellerin vorgesehenen Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen sowie der Aufnahme hierzu ergänzender bzw. konkretisierender Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid, um der Besorgnis einer nicht völlig ausschließbaren Grundwasserverunreinigung Rechnung zu tragen, seitens der OWB gegen das Gesamtvorhaben keine grundsätzlichen Bedenken.

Zudem konnte auf dieser Basis die erforderliche Befreiung von dem relevanten Verbot des Bescheides zur Festsetzung des WSG für die Qu. Dehringhausen erteilt werden.

1.4.12 Naturschutz

Rechtsgrundlage

Der Antrag wurde am 03.05.2024 gestellt. Grundlage für die Prüfung ist demnach die Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ (HMUKLV/HMWEVW 2020). Am 20.03.2024 hat der Vorhabenträger die Anwendung des § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) beantragt, dessen Regelungen bei der Prüfung ergänzend Anwendung finden. Ergänzende Anwendung findet § 45 b BNatSchG.

Prüfungsgrundlage und -unterlagen

Die Prüfung des Antrages basiert auf folgenden Unterlagen:

- Windenergieanlage Heitzelberg Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP); Bioplan Marburg-Höxter GbR; 19.11.2021
- Windenergieanlage Heitzelberg Stellungnahme zum LBP – Änderung des Anlagentyps; Bioplan Marburg GmbH; 27.10.2023
- Windenergieanlage Heitzelberg Nachtrag zum LBP – Aktualisierung der Bilanzierung; Bioplan Marburg GmbH; 15.07.2024
- Windenergieanlage Heitzelberg Stellungnahme zum LBP – Änderung des Anlagentyps; Änderung der Landschaftsbildbewertung nach KV-Wertstufen; Bioplan Marburg GmbH; 10/2023
- FFH-Vorprüfung für die FFH-Gebiete 4620-304 „Twiste mit Wilde, Watter und Aar“ und 4620-302 „Wald bei Volkhardinghausen und Freienhagen“; Bioplan Marburg-Höxter GbR; 27.05.2021; Ergänzt am 17.07.2024
- Mitteilung der Volllaststunden der Windenergieanlage mit E-Mail vom 29.10.2024

Darüber hinaus wurden auch im Hinblick auf die nach § 6 WindBG durchzuführende modifizierte Artenschutzrechtliche Prüfung nachstehende Datenquellen geprüft:

a. Daten aus behördlichen Katastern.

In den o.g. Unterlagen wird auf eine Artenschutzprüfung verwiesen (Bioplan Marburg, 2021a), die jedoch nicht Bestandteil des eingereichten Antrages war. Mit E-Mail vom 22.08.2024 verwies der Antragsteller ausdrücklich darauf, für die Prüfung ausschließlich Unterlagen nach § 6 WindBG heranzuziehen. Somit waren die im LBP aufgeführten Inhalte aus der Artenschutzprüfung (Bioplan Marburg 2021a) nicht Bestandteil der Prüfung.

Grundlage der Bilanzierung von Eingriffen nach § 15 BNatSchG ist die Kompensationsverordnung (KV) von 2018.

Das geplante Vorhaben stellt einen Eingriff gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, der einer Zulassung gem. § 17 i.V.m. § 15 BNatSchG bedarf. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Naturschutzrechtes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen können.

Die Errichtung einer Windkraftanlage und die damit verbundene Anlage der Stellflächen etc. führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes und bedarf damit einer Zulassung gem. § 17 i.V.m. § 15 BNatSchG.

Unter der Berücksichtigung der Nebenbestimmungen (NB) in Abschnitt IV Ziffer 9 dieses Bescheides werden die Vorgaben der §§ 13 und 15 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sowie das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden. Damit wird der Vorgabe des § 6 Abs. 1 WindBG zur Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG Rechnung getragen.

Zu Nebenbestimmungen 9.1 und 9.2

Die Benachrichtigung der Oberen Naturschutzbehörde über den Baubeginn und die Inbetriebnahme ist erforderlich, um die aus den Nebenbestimmungen abzuleitenden Verpflichtungen des Antragstellers überwachen zu können. Die Nebenbestimmung dient dementsprechend der Einhaltung der Vorgaben des § 3 Abs. 2 BNatSchG.

Zu Nebenbestimmung 9.3

Das Regierungspräsidium Kassel hat gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG u. a. die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu prüfen. Darüber hinaus regelt § 3 Abs. 2 BNatSchG, dass die Behörde erforderliche Maßnahmen zu treffen hat, um die Regelungen des BNatSchG überwachen zu können. Die Nebenbestimmungen in dieser Stellungnahme sind auf die ordnungsgemäße Umsetzung der Regelungen des BNatSchG begründet. Um dies durch die Obere Naturschutzbehörde überwachen zu können, wird vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage regelmäßiger Berichte gefordert. Die Schwere und die Komplexität des Eingriffs des beantragten Vorhabens erfordern eine engmaschige Überwachung durch die Obere Naturschutzbehörde. Die Dokumentation des Bauablaufes in zweiwöchentlichen Berichten und die zeitnahe Übersendung dieser ist geeignet, im Falle von Abweichungen oder Zuwiderhandlungen gegen Auflagen eine schnellst-mögliche Nachregelung durch die Behörde zu ermöglichen.

Zu Nebenbestimmung 9.4:

Die Nebenbestimmung regelt die Verpflichtung zur Übermittlung von Naturschutzfachdaten. Die Erforderlichkeit zur Zulieferung ergibt sich aus folgenden Gründen:

A) Kompensationsflächen

Nach § 52 Abs. 3 HeNatG sind Behörden verpflichtet, Naturschutzfachdaten und sonstige Daten, die Auswirkungen auf Natur und Landschaft beschreiben an das Naturschutzdatenregister NATUREG zu übermitteln. Die Verpflichtung zur Zulieferung von Daten durch den Vorhabenträger ist in § 2 Abs. 8 sowie § 4 Abs. 3 Satz 1 Hessische Kompensationsverordnung (KV) geregelt. Dabei sind die Datenformate zur Übermittlung von Kompensationsdaten zu verwenden, die mit Erlass vom 11.09.2023 verbindlich eingeführt und in der „Anweisung für die Naturschutzdatenhaltung (HAND) Merkblatt zur Übermittlung von Kompensationsdaten beschrieben wurden. Das HAND-Merkblatt liegt den Merkblatt Unterlagen des Regierungspräsidiums bei und kann zusätzlich separat auf der Webseite des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat unter <https://landwirtschaft.hessen.de/kompensationsmassnahmen> in der jeweils gültigen Fassung heruntergeladen werden.

B) Biotope, Artdaten

Die Behörde hat nach § 3 Abs. 2 BNatSchG die Einhaltung der Vorschriften des BNatSchG zu überwachen. Ferner prüft sie nach § 17 Abs. 7 BNatSchG insbesondere die sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Eine Prüfung und Überwachung kann auf Grund der Komplexität und der Menge der zu berücksichtigender Daten nur unter Zuhilfenahme von Fachsoftware durchgeführt werden. Eine Übermittlung digitaler Daten ist Grundvoraussetzung und unerlässlich dafür, dass die Behörde diese Berechnungen und Überprüfungen durchführen kann. Die zur Verfügung zu stellenden Daten sind Daten, die der Vorhabenträger ohnehin zur Erstellung der Antragsunterlagen erhoben und erfasst hat, der Mehraufwand für das Bereitstellen ist marginal.

Zu Nebenbestimmung 9.5:

Diese Nebenbestimmung dient der Vermeidung unzulässiger Eingriffe/Zerstörungen hochwertiger Biotope und entspricht damit dem Vermeidungsgebot nach § 15 Abs. 1 BNatSchG.

Zu Nebenbestimmung 9.6:

Diese Nebenbestimmung ist erforderlich um die Überprüfung der Bauausführung mit der beantragten Planung und die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ermöglichen.

Zu Nebenbestimmung 9.7:

Für die Durchführung von Bautätigkeiten bei Nacht ist eine Beleuchtung unerlässlich. Die Vermeidung von Lichtemission in der Nacht ist jedoch erforderlich, um den ungestörten

Wechsel von Aktivitäts- und Ruhephasen tagaktiver und nachtaktiver Arten zu gewährleisten, da für einen Großteil der Organismen die Dunkelheit lebenswichtige Bedeutung u. a. für Orientierung, Fortpflanzung und Jagderfolg hat.

Die Nebenbestimmung dient den Vorgaben des § 15 Abs. 1 BNatSchG vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie gemäß § 35 HeNatG dem Schutz von nachtaktiven und lichtempfindlichen Tierarten. In Ausnahmefällen muss eine möglichst geringe Beleuchtung ausschließlich in den Bereichen der Arbeitstätigkeiten und zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit umgesetzt werden.

Zu Nebenbestimmung 9.8:

Die im LBP unter Kapitel 4.1.1 genannten Maßnahmen dienen der Vermeidung von Eingriffsauswirkungen im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG sowie dem allgemeinen Schutz der Tiere nach § 39 BNatSchG während der Brut- und Setzzeit. Das Entfernen des Reisigs und die dauerhafte Freihaltung der Fläche sind erforderlich, um die Eingriffsfläche unattraktiv für Tiere (Insekten, Kleinsäuger etc.) zu gestalten und damit eine Ansiedlung während der Bauphase zu vermeiden.

Zu Nebenbestimmung 9.4:

Höhlen und Spalten werden von verschiedenen Tiergruppen, z. B. Spechten, Fledermäusen, Bilchen und Insekten, als Tages-, Nacht-, Fortpflanzungs- und Überwinterungsquartier genutzt. Damit ist ihr Erhalt gemäß der Zielformulierung des § 1 Absatz 3 Ziffer 5 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts notwendig.

Der Verlust von Höhlen und Spalten reduziert das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten und vermindert dadurch die Quartierfunktion des Gebietes. Mit dem Anbringen künstlicher Quartiere wird die Quartierfunktion im Umfeld zum Eingriff wiederhergestellt. Da die Kontinuität des Quartierangebotes gewährt bleiben muss, ist es erforderlich, die künstlichen Quartiere vor Beginn der Fällungen anzubringen.

Mit der Kompensation von Quartieren im Verhältnis 1:2 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass künstliche Quartiere gegenüber natürlichen Baumhöhlen und –spalten eine geringere Attraktivität und Nutzungswahrscheinlichkeit aufweisen.

Die Verortung dient der Überwachung der Umsetzung. Die Funktionsfähigkeit der Ersatzhabitate wird durch die Erhaltung der Kästen sowie eine jährliche Kontrolle auf Benutzbarkeit/Sauberkeit der Kästen sichergestellt.

Zu Nebenbestimmung 9.10:

Mit der Kontrolle von Höhlen- und Spalten unmittelbar vor der Fällung von Bäumen wird gewährleistet, dass überwinternde Tiere entdeckt und im Zuge der Fällungen Tötungen vermieden werden. Ein Verschluss von Höhlen stellt sicher, dass sich im Zeitraum

zwischen Kontrolle und Fällung keine Tiere ansiedeln können. Bei besetzten Höhlen und Spalten kann eine Umsiedlung der Tiere erst nach Abschluss der Winterruhe erfolgen.

Die Nebenbestimmung stellt eine Vermeidung baubedingter erheblicher Beeinträchtigungen von in Baumhöhlen und Spalten überwinterten Tieren, insbesondere von Fledermäusen und Haselmäusen, gemäß den Vorgaben des § 15 Abs. 1 BNatSchG sicher.

Zu Nebenbestimmung 9.11:

Die Maßnahme dient der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Avifauna und der Haselmaus und modifiziert die Vermeidungsmaßnahme V4 des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Sie stellt sicher, dass artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen vermieden werden, indem entweder durch die vorgegebene Bauzeitenregelung oder durch die vergrägenden Maßnahmen Bruten von bodenbrütenden Vögeln unterbunden werden. Sie wird als Bestandteil des Naturhaushalts über die Anwendung der Eingriffsregelung und die in diesen Zusammenhang über das in § 15 Abs. 1 BNatSchG gesetzlich vorgeschriebene Vermeidungsgebot berücksichtigt.

Beim Befahren der Eingriffsflächen während der Winterschlafzeit besteht die Gefahr, sich im Winterschlaf befindende Haselmäuse zu töten, da die Tiere die Winterruhe in der Regel eingegraben in der Laubstreu und lockerem Boden verbringen. Da das Erwachen der Haselmäuse aus dem Winterschlaf auch temperaturinduziert ist, ist bei durchgehend warmer Witterung bereits ab dem 15.04. mit dem Erwachen der Haselmäuse zu rechnen. Um in einem solchen Fall die vorzeitige Entfernung der Stubben zu ermöglichen, muss der fachliche Nachweis des bereits beendeten Winterschlafs durch ein anerkanntes Planungsbüro erfolgen.

Es wird ferner geregelt, dass die Baufeldräumung und –einrichtung erst nach Abschluss der Winterschlafzeit ab Mitte Mai stattfinden darf, da erfahrungsgemäß ab diesem Zeitpunkt sicher davon ausgegangen werden kann, dass sämtliche Haselmäuse ihr Winternest verlassen haben. Die vollständige Entfernung von Sträuchern entwertet die Rodungsfläche als Lebensraum und verhindert ein nachträgliches Einwandern von Haselmäusen.

Zu Nebenbestimmung 9.12:

Im Bereich der geplanten WEA liegen aus behördlichen Katastern keine verwertbaren Daten im Sinne der in § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) genannten Anforderungen vor.

Die Behörde hat gemäß § 6 Abs. 1 WindBG Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse insbesondere in Form einer Abregelung der Windenergieanlagen anzuordnen. Die Anordnung der pauschalen Abschaltzeit erfolgt in Anlehnung an die VwV 2020.

Zu a. und b.: Die Nebenbestimmungen dienen der Überprüfung der sachgerechten Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG. Mit der Erklärung über die Einrichtung der Abschaltung und Implementierung des Niederschlags-sensors soll nachgewiesen werden, dass die Maßnahmen funktionsfähig umgesetzt werden.

Zu c.: Die ONB hat gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG die sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen und kann hierzu vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen. Auf Grund der Datenmenge ist die Prüfung der Daten zuverlässig derzeit nur mit dem Tool Probat möglich, das bestimmte Datenformate erfordert.

Zu Nebenbestimmung 13:

Die Behörde hat gemäß § 6 WindBG Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse insbesondere in Form einer Abregelung der WEA anzuordnen, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen ist (§ 6 Abs. 1 WindBG).

Zu a. und b.: Die Anforderungen nach Anlage 6 der VwV sind erforderlich, um die Vergleichbarkeit der Methoden sicherzustellen. Die Überprüfung der verwendeten Geräte und Konfigurationen wird über eine Mitteilung ermöglicht.

Zu c.: Die Festsetzung der neuen Abschaltzeiten auf Grundlage der Auswertung eines zweijährigen Monitorings erfolgt nach Vorgaben des § 6 WindBG in Verbindung mit Anlage 6 der VwV. Die Anpassung des pauschalen Abschaltalgorithmus auf der Grundlage eines Gondelmonitorings an eine für den Standort optimierte Betriebszeit ist nach derzeitigem Wissenstand ein probates Mittel zur Optimierung des Betriebes und der Reduktion des Kollisionsrisikos für Fledermäuse. Voraussetzung ist die Verwendung einer Software, die auf Grundlage der RENEBAAT-Ergebnisse einen Bezug zwischen einer definierten Anzahl von Schlagopfern und den an der Gondel gemessenen Umweltparametern herstellen kann. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist das Tool ProBat 7.1 einzig in der Lage diese Anforderungen zu erfüllen und damit zu verwenden.

Zu d.: Die Übermittlung der aufbereiteten digitalen Ausgangsdaten ermöglicht der Behörde eigene Überprüfungen durchzuführen.

Zu Nebenbestimmung 9.14:

Die Berücksichtigung behördeneigener Daten ergab das Vorkommen eines Rotmilanhorstes im zentralen Prüfbereich nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG. Es liegen keine Informationen oder Unterlagen vor, die ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan widerlegen.

Zur Einhaltung der Vorschriften nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind daher Maßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG erforderlich. Die phänologiebedingte Abschaltung ist als einzige Maßnahme verfügbar und geeignet, das signifikant erhöhte Tötungsrisiko für den Rotmilan zu verringern. Die Prüfung der Zumutbarkeit nach Anlage 2 BNatSchG unter Annahme der vom Antragsteller am 29.10.2024 übermittelten Vollbenutzungsstunden ergab, dass die Anwendung der phänologiebedingten Abschaltung der WEA nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG unzumutbar ist. Somit sind geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen im Sinne des § 6 WindBG nicht verfügbar.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 6 WindBG ist im Falle von nicht verfügbaren Minderungsmaßnahmen von der zuständigen Behörde eine jährliche Zahlung für die Dauer des Betriebes festzusetzen.

Die Zahlung bemisst sich nach Abs. 1 Satz 7 des § 6 WindBG und beträgt 3.000 €/MW und Jahr, da keine Schutzmaßnahmen für Vögel zur Abregelung vorgesehen sind.

Zu Nebenbestimmung 9.15:

Die Nebenbestimmung regelt gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG in Verb. mit Anlage 2, Nr. 4.3 KV 2018 den Umgang mit der für nicht kompensierbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erhebenden Ersatzzahlung.

Zu Nebenbestimmung 9.16:

Die Nebenbestimmung regelt gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG in Verb. mit Anlage 2, Nr. 4.3 KV 2018 den Umgang mit der für nicht kompensierbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erhebenden Ersatzzahlung im Falle einer Verlängerung der beantragten Eingriffszeit. In den eingereichten Unterlagen wurde nur der Zeitraum des eigentlichen Betriebes von 35 Jahren sowie die darüberhinausgehende Eingriffszeit während des Baus vor der Inbetriebnahme berücksichtigt, jedoch nicht die Eingriffszeit nach der Stilllegung bis zum fertigen Rückbau. Wenn der Vorhabenträger von den 35 Jahren Betriebszeit Gebrauch machen möchte, ist die ergänzende Zahlung erforderlich, um gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG die vollständige Kompensation zu gewährleisten. Die Ersatzgeldhöhe sowie der Umfang der Kompensation in Natur und Landschaft wird im Sinne der Ziffer 4.2 der Anlage 2 zur Hessischen Kompensationsverordnung anteilig bezogen auf den genehmigten Zeitraum festgesetzt.

Europäische (Natura 2000) und nationale Schutzgebiete

Die geplante WEA liegt im Wirkungsbereich der folgenden Natura-2000-Gebiete: 4620-302 „Wald bei Volkhardinghausen und Freienhagen“ und Nr. 4620-304 „Twiste mit Wilde, Watter und Aar“.

Nach § 34 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist ein Projekt vor der Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der umgebenden Natura 2000-Gebiete

zu prüfen. Eine Zulassung ist nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nur möglich, wenn erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten ausgeschlossen werden können.

Den Antragsunterlagen wurden Natura 2000-Vorprüfungen für die FFH-Gebiete Nr. 4620-302 „Wald bei Volkhardinghausen und Freienhagen“ und Nr. 4620-304 „Twiste mit Wilde, Watter und Aar“ beigelegt.

Den Ausführungen der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung kann hinsichtlich einer Betroffenheit des FFH-Gebiets Nr. 4620-304 „Twiste mit Wilde, Watter und Aar“ gefolgt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele dieses Gebietes, auch unter Berücksichtigung kumulativer Effekte, können aufgrund fehlender Fernwirkung ausgeschlossen werden. Auch Beeinträchtigungen der Wechselbeziehungen zwischen den Natura 2000-Gebieten oder eine mögliche Beeinträchtigung charakteristischer Arten des FFH-Gebietes Nr. 4620-304 „Twiste mit Wilde, Watter und Aar“ sind mit hinreichender Gewissheit auszuschließen.

Hinsichtlich der Betroffenheit des Schutzgebiets Nr. 4720-303 „Waldgebiet nördlich Netze“ fehlt die Betrachtung der charakteristischen Arten für den als Erhaltungsziel des Gebietes benannten Lebensraumtyp 9110 Hainsimsen-Buchenwald. Eine überschlägige Prüfung ergab für die charakteristischen Arten (nach Wulfert et al., 2016 und LfU, 2022) Grauspecht, Schwarzspecht und Feuersalamander keine Betroffenheit. Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen Nr. 9.9 und Nr. 9.10 kann eine erhebliche Beeinträchtigung der charakteristischen Art Großes Mausohr ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen weiterer Erhaltungsziele, auch unter Berücksichtigung kumulativer Effekte sowie Beeinträchtigungen der Wechselbeziehungen zwischen den Natura 2000-Gebieten können ausgeschlossen werden.

Gesetzlicher Biotopschutz nach § 30 BNatSchG

Im Nahbereich (200 m Umkreis) der geplanten Windenergieanlage kommen keine gesetzlich geschützten Biotope vor.

Datengrundlage

Im Hinblick auf die nach § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) durchzuführende modifizierte Artenschutzrechtliche Prüfung wurden die nachfolgend aufgeführten Datenquellen mit folgendem Ergebnis geprüft und ausgewertet:

a. Abfrage von Artdaten aus behördlichen Datenbanken.

Im behördlichen Kataster liegen verwertbare Daten im Sinne der im § 6 WindBG genannten Anforderungen vor.

Tabelle 1: Artdaten aus behördlichen Katastern

Artnachweis	Stand	Distanz zum Vorhaben	Qualität	Bemerkungen
Rotmilan, Brutpaar	2023	< 1200 m (Zentraler Prüfbereich ₁)	sicher	Horst auch in 2024 vorhanden; kein Brutnachweis in 2024 (OT ONB 27.06.2024) → Der Brutplatz wird als valides Datum gemäß § 6 WindBG gewertet und in die Antragsprüfung einbezogen.
Rotmilan, Brutpaar	2019	< 1200 m (Zentraler Prüfbereich ₁)	sicher	entspricht Horst Nr. 1
Rotmilan, Revierpaar	2019	< 3500 m erweiterter Prüfbereich	sicher	kein Horstnachweis
Wespenbussard, Revierpaar	2019	< 2000 erweiterter Prüfbereich	sicher	kein Horstnachweis
Wildkatze	2020, 2022 und 2023 (2x)	< 5 km	Totfund (2020, sicher); Sichtbeobachtungen (2022 & 2023, unsicher)	Aufgrund nicht geeigneter Habitatstrukturen im Eingriffsbereich nicht betroffen
Haselmaus	-	-	-	Haselmausvorkommen sind für ganz Nordhessen anzunehmen. → Es wird von einem Vorkommen der Haselmaus im Sinne eines validen Datums gemäß § 6 WindBG ausgegangen.

1.4.13 Forstrecht

Gemäß § 12 HWaldG darf vom grundsätzlichen forstrechtlichen Ziel der Walderhaltung abgewichen und Wald mit Zustimmung der zuständigen Behörde zum Zwecke der Nutzungsänderung gerodet werden. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse steht. Dabei müssen die forstgesetzlichen Funktionen des Waldes, die Rechte, Pflichten und Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abgewogen werden.

Versagungsgründe liegen für die in den Nebenbestimmungen 10.1 und 10.2 aufgezählten Flächen auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht vor. Somit kann die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der Nutzungsänderung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HWaldG unter Festsetzung der Nebenbestimmungen 10.1 bis 10.8 erteilt werden.

Zu Nebenbestimmung 10.1:

Diese Nebenbestimmung dient der räumlichen Abgrenzung der Flächen, für die die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der dauerhaften Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG gilt.

Zu Nebenbestimmung 10.2:

Diese Nebenbestimmung dient der räumlichen Abgrenzung der Flächen, für die die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der vorübergehenden Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG gilt. In diesen Bereichen ist es über die Bauphase hinaus nicht erforderlich, dass die Waldfunktionen hinter dem Vorhaben zurücktreten. Da nach Abschluss der Bauarbeiten diese Flächen durch Aufwuchs einer Waldrandvegetation sowie ggf. auch als Nieder- oder Hochwald wieder den Waldfunktionen zur Verfügung stehen können, wird die Genehmigung auf die Dauer der Bauphase beschränkt.

Zu Nebenbestimmung 10.3:

Auf Flächen, auf denen die Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Nr.2 HWaldG nur für einen bestimmten Zeitraum erteilt ist, ist nach § 12 Abs. 4 HWaldG durch Auflagen sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist wiederbewaldet wird. In Anbetracht der örtlichen Lage ist neben der Wiederbewaldung mit dem Ziel „Hochwald“ die Entwicklung einer für Waldränder typischen Vegetationsstruktur, bestehend aus waldtypischen Gräsern und Kräutern sowie Büschen und Waldbäumen sowie die Pflege als Wildäsungsfläche - auf Flächen die das schon vor der Rodung waren - für die Anerkennung der Wiederbewaldung als ausreichend anzusehen. Dieses Ziel kann im Allgemeinen auf den in Rede stehenden Flächen innerhalb von sechs Jahren erreicht werden.

Da Forstkulturen durch biotische und abiotische Faktoren (z. B. Mäuse- und Schalenwildfraß sowie Frost oder Trockenheit) absterben können ist die Möglichkeit zur Anerkennung der Wiederbewaldung frühestens bei Erreichen des Stadiums der „gesicherten Kultur“ oder der Entwicklung von funktionsgerechten Waldinnenrändern möglich. Das Stadium der „gesicherten Kultur“ ist im Allgemeinen erreicht, wenn der überwiegende Teil der Waldbäume in allen Bereichen der Wiederaufforstungsfläche eine Wuchshöhe von 2 m erreicht hat. Waldränder können als funktionsgerecht angesehen werden, wenn die Gehölze eine Wuchshöhe von 1,5 m erreicht haben.

Für die Anerkennung als Wiederbewaldung ist eine hinreichende Dichte an Gehölzen erforderlich, um den erfolgten Verlust der Waldfunktionen auszugleichen. Hierbei können Pflanzendichten als ausreichend angesehen werden, die deutlich unterhalb der im Rahmen der forstbetrieblichen Bewirtschaftung mit dem Ziel der Nutzholzproduktion üblichen Pflanzenzahlen je Hektar liegen. Im Rahmen der Nebenbestimmung wird festgesetzt, dass mind. 1000 Gehölze je Hektar auf den wieder zu bewaldenden Flächen bei gleichmäßiger Verteilung zu entwickeln sind um die durch die Maßnahmen nach Nebenbestimmung 10.2 verlorengegangenen Waldfunktionen wiederherzustellen. Als angemessene Frist zur Wiederbewaldung nach § 12 Abs. 4 HWaldG wird der Zeitraum von 6 Jahren - in Anlehnung an die Frist des § 7 Abs. 1 HWaldG zur Wiederbewaldung – herangezogen und festgesetzt. Sollte nach Ablauf dieser Frist die festgesetzte Mindestpflanzenzahl nicht erreicht sein, so werden zeitnahe Pflanzmaßnahmen

erforderlich, die mit der hier in Rede stehenden Nebenbestimmung festgesetzt werden. Die Durchführung von wirksamen Schutzmaßnahmen ist nach § 12 Abs. 4 HWaldG zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Wiederbewaldung erforderlich, wenn 6 Jahre nach der Durchführung der Maßnahmen nach Nebenbestimmung 2 wegen des Wild-verbisses oder Mäusefraßes erkennbar ist, dass ohne diese das Ziel der Wiederbewaldung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erreicht wird. Zur Überprüfung der Entwicklung der Kultur ist die Zugänglichkeit sicher zu stellen. Deshalb ist es erforderlich, dass etwaig erforderliche Kulturgatterzäune mit Toren oder Übertritten versehen werden.

Zu Nebenbestimmung 10.4:

Die Genehmigung nach Nebenbestimmung 1 wird nach § 12 Abs. 4 HWaldG grundsätzlich vom Nachweis von Ersatzaufforstungen abhängig gemacht. Die von der Antragstellerin beantragte Ersatzaufforstungsflächen wird antragsgemäß den Flächen nach Nebenbestimmung 1 zugeordnet.

Die Überprüfung der Standortbedingungen der angrenzenden Waldflächen anhand des Webportals BaEm (<https://www.nw-fva.de/BaEm/map.jsp?he=1>) hat ergeben, dass die Nährstoff- und Wasserversorgung der angrenzenden Waldbestände für die beabsichtigte Baumartenwahl ausreichend ist. Auf Grund der Lage und Ausformung der Ersatzaufforstungsfläche wird davon ausgegangen, dass die Standortbedingungen der Ersatzaufforstungsfläche vergleichbar sind. Insofern wird die Baumartenwahl für die Ersatzaufforstung als standortsgerecht im Sinne des § 3 HWaldG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Nr. 4 HWaldG bewertet.

Da Forstkulturen durch biotische und abiotische Faktoren (z. B. Mäuse- und Schalenwildfraß sowie Frost oder Trockenheit) absterben können ist die Möglichkeit zur Anerkennung der Ersatzaufforstung frühestens bei Erreichen des Stadiums der „gesicherten Kultur“ möglich. Das Stadium der „gesicherten Kultur“ ist im Allgemeinen erreicht, wenn der überwiegende Teil der Waldbäume in allen Bereichen der Ersatzaufforstungsfläche eine Wuchshöhe von 2 m erreicht hat.

Für die Anerkennung als Wiederbewaldung ist eine hinreichende Dichte an Gehölzen erforderlich, um den erfolgten Verlust der Waldfunktionen auszugleichen. Hierbei können Pflanzendichten als ausreichen angesehen werden, die deutlich unterhalb der im Rahmen der forstbetrieblichen Bewirtschaftung mit dem Ziel der Nutzholzproduktion üblichen Pflanzenzahlen je Hektar liegen. Im Rahmen der Nebenbestimmung wird festgesetzt, dass mind. 1000 Bäume je Hektar auf den wieder zu bewaldenden Flächen bei gleichmäßiger Verteilung zu entwickeln sind um die Waldfunktionen herzustellen. Als angemessene Frist zur Bewaldung der Ersatzaufforstungsflächen wird der Zeitraum von 6 Jahren - in Anlehnung an die Frist des § 7 Abs. 1 HWaldG zur Wiederbewaldung – herangezogen und festgesetzt. Sollte nach Ablauf dieser Frist die festgesetzte Mindestpflanzenzahl nicht erreicht sein, so werden zeitnahe Pflanzmaßnahmen erforderlich, die mit der hier in Rede stehenden Nebenbestimmung festgesetzt werden. Die Durchführung

von wirksamen Schutzmaßnahmen ist erforderlich, wenn 6 Jahre nach der Durchführung der Pflanzmaßnahmen wegen des Wildverbisses oder Mäusefraßes erkennbar ist, dass ohne diese das Ziel der Wiederbewaldung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erreicht wird.

Zu Nebenbestimmung 10.5:

Die Abtrassierung der Grenzen der Flächen nach Nebenbestimmung 1 und 2 zu den angrenzenden Waldflächen während der Bauphase ist erforderlich, um den auf der Baustelle arbeitenden Personen die Grenze des genehmigten Baufeldes jederzeit deutlich zu machen. Hierdurch soll eine Inanspruchnahme von Waldflächen für Baumaßnahmen (z. B. Befahren, Ablagen von Material) verhindert werden. Baumaßnahmen können auf Waldflächen zu irreparablen und oft im Boden verborgenen Schäden führen.

Zu Nebenbestimmung 10.6:

Diese Nebenbestimmung ist zur Information der zuständigen Forstbehörden erforderlich. Weil das Forstamt Frankenberg Vöhl nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 HWaldG die untere Forstbehörde ist, ist sie als solche nach § 24 Abs. 1 HWaldG mit der Aufsicht über die Einhaltung des Frostrechtes innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches betraut. Deshalb hat die Information des Forstamts entsprechend der Nebenbestimmung 10.6 zu erfolgen.

Zu Nebenbestimmung 10.7:

Nach § 3 HWaldG haben Waldbesitzer ihren Wald ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Die für diese Nebenbestimmung gegenständlichen Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft sind nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 HWaldG die Wahl standortgerechter Baumarten unter Verwendung von geeignetem Saat- und Pflanzgut bei Erhaltung der genetischen Vielfalt und nach § 4 Abs. 2 Nr. 10 HWaldG die funktionsgerechte Gestaltung der Waldränder, die auch Belange des Artenschutzes, der Landschaftspflege und der Landwirtschaft berücksichtigt. Zur Einhaltung dieser Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft ist es erforderlich auch für die Baumarten, die dem FoVG nicht unterliegen sowie für die übrigen Gehölze bei Pflanzmaßnahmen im oder zur Neuanlage von Wald möglichst gut an die jeweiligen Standortsbedingungen angepasste Pflanzen vorzusehen. Das für die Verwendung außerhalb des Waldes nach § 40 Bundesnaturschutzgesetz vorgeschriebene Pflanzenmaterial aus dem Vorkommensgebiet 4 nach Schmidt und Krause (1997) lässt erwarten, dass wegen der räumlichen Nähe der Elternvorkommen eine gute Anpassung an die hier gegenständlichen Standortsbedingungen vorliegt und gleichzeitig die regionaltypische genetische Ausstattung der Artvorkommen auf angrenzenden Flächen nicht durch den Eintrag von gebietsfremden Genen über die Pollen negativ verändert wird.

Das Vorgesagte gilt für die Wildostarten nur eingeschränkt. Diese seltenen Arten kommen in der freien Landschaft oft nur noch als Einzelbäume oder eng verwandten Baumgruppen vor. Eine Beerntung derartiger Bäume birgt zum einen die Gefahr von Inzuchtdepression durch enge Verwandtschaft und Selbstbefruchtung sowie zum anderen die Gefahr von Artbastarden durch Kreuzungen mit Kulturostarten. Zur Vermeidung dieser negativen Effekte existieren für viele dieser Wildobstgehölze Samenplantagen, in denen nachweislich reinartige Elternindividuen zusammengeführt sind. Zur Verbesserung der genetischen Variabilität entstammen diese Elternindividuen aus Reliktpopulationen, die durchaus in mehreren Vorkommensgebieten liegen können. Die daraus stammenden Jungpflanzen sind zur Arterhaltung besser geeignet als genetisch eingeeengte Pflanzen aus Inzuchtpaarung oder noch problematischer Artbastarde. Insofern tritt die nachweisbare Herkunft der Elternindividuen aus dem Vorkommensgebiet 4 hinter dem Nachweis der Artreinheit zurück.

Zu Nebenbestimmung 10.8:

Da die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer nach § 8 Abs. 1 HWaldG den Wald angemessen gegen eine Schädigung durch tierische und pflanzliche Schädlinge, Naturereignisse und Feuer schützen müssen, ist es ggf. erforderlich, dass zeitnahe Holzerntemaßnahmen zur Entnahme geschädigter Bäume erfolgen. Auch für diese Maßnahmen wurde ein bedarfsgerechtes Erschließungssystem im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 9 HWaldG angelegt. Die Nebenbestimmung 10.8 soll sicherstellen, dass der Waldbesitzer seiner gesetzlichen Pflicht nachkommen kann.

Rechtsgrundlagen und Informationsquellen:

- Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
- Hessisches Waldgesetz (HWaldG) vom 27. Juni 2013 (GVBl. I 2013, S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2022 (GVBl. S. 126)
- Forstvermehrungsgutgesetz vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Artikel 414 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- Verordnung über die Walderhaltungsabgabe (WaldAbgV HE 2018) vom 6. Dezember 2018 (GVBl. 2018, 704)
- Erlass vom 07.05.2013 des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV), Az. VI 1 A – 088n 12.09.14-1/2010; VI 2 – 103b 26-4/2011
- Schmidt, P. A. und Krause, A.: Zur Abgrenzung von Herkunftsgebieten bei Baumschulgehölzen für die freie Landschaft, in: Natur und Landschaft 1997, Seiten 92 – 95

1.4.14 Denkmalschutz

Die Einschränkung der Zustimmung durch die Festsetzung der Nebenbestimmungen (Auflagen) unter Abschnitt IV Ziffer 11 dieses Bescheides ist nach § 18 Abs.3 HDSchG i. V. m. dem §§ 9 Abs. 2 und 20 Abs.4 HDSchG erforderlich, um eine eventuelle Beeinträchtigung eines Kulturdenkmales zu vermeiden, die mit den überwiegenden Belangen des HDSchG nicht vereinbar wäre.

1.4.15 Kampfmittelräumdienst

Über die im vorgelegten Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, regelt die Nebenbestimmung in Abschnitt IV Ziffer 12 dieses Bescheides, dass der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen unverzüglich zu verständigen ist.

1.4.16 Belange des Straßenverkehrs

Die Zulassung einer Ausnahme gemäß § 9 Abs. 8 FStrG konnte unter den Nebenbestimmungen in Abschnitt IV Ziffer 13 dieses Bescheides erteilt werden.

1.4.17 Belange des Bergbaus

Der Standort der WKA wird von dem Bergwerksfeld „Twiste“ (Distriktfeld), verliehen auf Kupfer, zugunsten der Twiste Copper GmbH, 57368 Lennestadt, Wolbecke 1, überdeckt. Die Bergwerkseigentümerin wurde daher am Genehmigungsverfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Mit Schreiben vom 18.10.2024 und 11.02.2025 teilte die Twiste Copper GmbH mit, dass der geplante Standort der WKA nicht innerhalb eines besonders erzhöufigen Gebietes liege. Dennoch könnten zukünftig Explorationsarbeiten im fraglichen Bereich durchgeführt werden. Sie wies auch darauf hin, dass die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse zur Folge haben könnten, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommen könne.

Anhand der Erklärung, die von der Bergwerkseigentümerin abgegeben wurde, kann eine Beeinträchtigung der Windenergieanlage durch Ausübung der Gewinnungsberechtigung der Bergwerkseigentümerin während der Betriebsdauer der WKA nicht ausgeschlossen werden. Die Genehmigung konnte daher nur unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung 14 in Abschnitt IV dieses Bescheides erteilt werden.

Die Nebenbestimmung stellt sicher, dass, für den Fall bergbaulicher Maßnahmen, eine etwaige Gefährdung der WKA rechtzeitig im Voraus durch gutachterliche Stellungnahme beurteilt werden kann.

Sie ist erforderlich, da die Bergwerkseigentümerin nicht (auch nicht befristet) auf ihre Gewinnungsberechtigung verzichtet hat.

Sie ist auch angemessen, da im Rahmen der Gewinnungsberechtigung untertägige Gewinnung von Kupfererzen am Standort der WKA möglich ist und diese Auswirkungen auf die WKA haben kann.

1.4.18 Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die beantragte Genehmigung ist unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

2. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG).

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

3. Anhörung der Vorhabenträgerin

Mit E-Mail vom 13.03.2025 wurde der Bürgerwind Heitzelberg GmbH & Co. KG die Möglichkeit gegeben, sich zu diesem Genehmigungsbescheid, einschließlich der darin enthaltenen Nebenbestimmungen, zu äußern. Mit E-Mail vom 19.03.2025 teilte die Bürgerwind Heitzelberg GmbH & Co. KG mit, dass keine Änderungswünsche bestehen. Der Bescheid ergeht daher wie angehört.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel

erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage ist gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung zu stellen und zu begründen.

Soweit die Klage nur gegen die hiermit getroffene Kostenentscheidung gerichtet wird, ist sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim Verwaltungsgericht zu erheben:

Verwaltungsgericht Kassel
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel

Im Auftrag

Rehm

VII. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

1.2 Änderung

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

1.3 Untersagung

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

1.4 Widerruf

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

1.5 Unzuverlässigkeit

Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

1.6 Nachträgliche Anordnung

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gemäß § 17 BImSchG durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

1.7 Betriebseinstellung

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

2. Bodenschutz

Folgende fachliche Unterlagen sind zu beachten und anzuwenden:

- Vorsorgender Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windenergieanlagen (HMUKLV, 2014)
- DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben
- DIN 19731 Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut
- DIN 18915 „Bodenarbeiten“

3. Altlasten/Altflächen

Sollten sich bei den Bauarbeiten farbliche und geruchliche Auffälligkeiten ergeben, sind die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen und das Dezernat 31.1 „Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz“ des Regierungspräsidiums Kassel zu informieren. Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, sind bis zur Freigabe durch die Bodenschutzbehörde zu unterlassen (§ 4 HAltBodSchG).

4. Grundwasserschutz

4.1

Das Gesamtvorhaben befindet sich in folgenden Wasserschutzgebieten (**WSG**):

- a) **WSG** (ID 634-126), weitere **Zone III**,
für die Trinkwassergewinnungsanlage „**Quelle (Qu.) Dehringhausen**“,
festgesetzt mit Bescheid vom 08.08.1962 (StAnz. 43/1962 S. 1458)
zu Gunsten der Stadt Waldeck (ehem. Gemeinde Dehringhausen),
- b) **WSG** (ID 635-127), weitere **Zone III**,
für die Trinkwassergewinnungsanlage „**Quelle (Qu.) Erlenborn**“,
festgesetzt mit Verordnung vom 16.02.1981 (StAnz. 12/1981 S. 689)
zu Gunsten der Stadt Waldeck,

**Die für die relevanten Zonen jeweils maßgebenden Gebots- und Verbots-
tatbestände der genannten WSG-Verordnung sind zu beachten und einzuhalten.**

4.2

Bei etwaigem **Einbau von mineralischen Recycling-/Fremdmaterialien in technischen Bauwerken** wird hinsichtlich der **zulässigen Schadstoffgehalte** auf die Einstufungen in die jeweiligen Materialklassen nach der Ersatzbaustoffverordnung (**ErsatzbaustoffV**) vom 09.07.2021 (BGBl. I Nr. 43/2021 S. 2598) unter Berücksichtigung der im vorliegenden Fall relevanten Lage in der **Zone III** eines **WSG** sowie die entsprechenden **Anzeige- bzw. Nachweis-/Dokumentationspflichten** verwiesen.

5. Umgang und Lagerung wassergefährdender Stoffe

5.1

Die Lagerung wassergefährdender Stoffe fällt bis zu folgenden Mengen in die Gefährdungsstufe A gemäß § 39 Anlagenverordnung (AwSV):

- WGK 1 (z.B. Biodiesel, Frostschutzmittel, Batteriesäure, Hydrauliköl, Lacke etc.)
bis 100.000 l
- WGK 2 (z.B. Heizöl, Diesel, Motor-/Getriebeöl etc.) bis 1.000 l
- WGK 3 (z.B. Ottokraftstoff, Altöl, Lösemittel, einige Pflanzenschutzmittel etc.)
bis 220 l

5.2

Die Sicherstellung der technischen und organisatorischen Anforderungen nach §§ 13-16 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie der Grundsatzanforderungen nach §§ 17 und 18 AwSV an die Anlage obliegt damit der Eigenverantwortung des Betreibers.

5.3

Sofern die Lagermengen die oben genannten Werte übersteigen, ist die Lageranlage anzeige- und prüfpflichtig nach § 40 bzw. § 46 der AwSV. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist der beim Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Fachdienst 6.2 - Wasser- und Bodenschutz, Auf Lülingskreuz 60, 34497 Korbach für den vorgenannten Fall anzuzeigen.

6. Forstrecht

6.1

In Abhängigkeit des Verbissdrucks durch die vorkommenden Wildarten können Schutzmaßnahmen für die Forstpflanzen erforderlich sein, um das Ziel der Wiederbewaldung innerhalb der nach Nebenbestimmung 10.3 festgesetzten Frist zu erreichen.

6.2

Das Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) vom 22. Mai 2002 ist in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Ziffer 4 HWaldG für die Baumarten, die ihm unterliegen, einzuhalten.

7. Straßenverkehr

7.1

Durch die Kabeltrasse können Straßengrundstücke betroffen sein. Für die Verlegung von Leitungen im Straßengelände sind Nutzungsverträge mit Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, Bad Arolsen im Vorfeld abzuschließen. Hier werden seitens Hessen Mobil Festsetzungen getroffen, u.a. zu Verlegetiefen, die von der Planung des Antragstellers abweichen können.

Für die Verlegung von Leitungen gelten die ATB-BeStra. Leitungsverlegungen sind im Bankett nicht zulässig. Die Verkabelung wird in einem gesonderten Verfahren beantragt.

7.2

Verkehrsbehördliche Anordnungen (temporäre Sperrung, Baustellen kürzerer und längerer Dauer, Einsatzpläne für den Bedarfsfall, Beschilderungen) sind im Einzelfall bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

7.3

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Genehmigung nicht die Genehmigung der Schwertransporte einschließt. Daher wird empfohlen, rechtzeitig mit der Zentrale von Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Dostojewskistraße 4-6, 65187 Wiesbaden, Dez. Wirtschaftsverkehr, zu klären, wie die Abwicklung der nötigen Sondertransporte über das vorhandene Straßennetz ohne besondere zusätzliche Maßnahmen erfolgen kann. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Genehmigung für die Schwertransporte nicht die Erlaubnis der Veränderung (z.B. Kurvenaufweitungen) der klassifizierten Straßen im Streckenverlauf beinhaltet. Hier ist im Vorfeld bei Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement (Funktionspostfach: strassenverwaltung.nordhessen@mobil.hessen.de) ein Antrag auf Nutzung zu stellen bzw. eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

7.4

Die Beantragung von Lager-, Baubüro- und Parkflächen sowie Bodenmieten und deren Zufahrten erfolgen in einem separaten Verfahren und sind nicht Gegenstand dieses Antrages. Daher erfolgt im Rahmen des BImSchG-Verfahrens keine Zustimmung seitens Hessen Mobil. Es wird darauf hingewiesen, dass Lager- und Büroflächen, Bodenmieten und dgl. außerhalb der Bauverbotszonen zu errichten sind. Dies gilt auch für Parkflächen. Baustellenfahrzeuge dürfen nicht entlang der Bundesstraße geparkt werden.

7.5

Die verkehrliche Erschließung soll über einen Wirtschaftsweg, der im Netzknotenabschnitt von 4720 056 nach 4720 014 bei ca. km 2,953 in die Bundesstraße Nr. 251 einmündet, erfolgen. Hierüber soll auch der Baustellenverkehr abgewickelt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Veränderungen innerhalb der Bauverbotszone von 20 m, gemessen vom befestigten Fahrbahnrand der klassifizierten Straßen, nach Errichtung der Anlage umgehend zurückzubauen sind. Einer dauerhaften Veränderung wird nicht zugestimmt.

Drei Monate vor Baubeginn ist im Vorfeld eine Zufahrtsgenehmigung bei Hessen Mobil (Funktionspostfach: strassenverwaltung.nordhessen@mobil.hessen.de) zu beantragen. Sie wird auch benötigt, wenn keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.

Seitens Hessen Mobil kann nicht zugesichert werden, dass für eine eventuelle spätere erneute Zufahrtserweiterung eine Fläche auf dem Straßengrundstück dauerhaft von

Hindernissen (z.B. Bäumen) freigehalten werden kann. Dies liegt im alleinigen Ermessen des Straßenbaulastträgers.

8. Leitungstrassen

Vor Beginn der Erdarbeiten ist eine offizielle Planauskunft für die entsprechenden Bereiche bei den Betreibern der Leitungstrassen einzuholen.

Ebenso verhält es sich im Planbereich der Trassierung an das 110-kV-Netz.

9. Abfallwirtschaft

9.1

Die ordnungsgemäße **Verwertung von unbelasteten Erdüberschussmassen** aus der Baumaßnahme auf bzw. außerhalb des Baugrundstückes ist mit der zuständigen Bodenschutz-, Naturschutz- und Landwirtschaftsbehörde abzustimmen.

9.2

Ich empfehle, bei der Planung des **Rückbaues von Windkraftanlagen** die **DIN SPEC 4866:2020-08** heranzuziehen. Diese DIN SPEC legt Handlungsanweisungen und Qualifikationsvoraussetzungen für den Rückbau, die Demontage, das Recycling und die Verwertung von Onshore-Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der bestehenden Regelungen zum Arbeits- und Umweltschutz fest.

9.3

Das gemeinsame **Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“** der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel – Abteilungen Umweltschutz -, Stand 01.09.2018, ist zu beachten. Dieses Merkblatt kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2021-07/baumerkblatt_entsorgung_von_bauabfaellen.pdf.

9.4

Sollten sich bei den Aushubarbeiten zur Bauwerksgründung Hinweise auf mögliche Bodenkontaminationen ergeben, so sind das Dezernat Abfallwirtschaft des Regierungspräsidiums Kassel sowie die zuständige Bodenschutzbehörde umgehend zu informieren.